

KONFERENZ

**25 Jahre PKK-Verbot –
25 Jahre Repression und Demokratieabbau
im Dienste der deutschen Außenpolitik**

**am 20. Oktober 2018
in Berlin, Karl-Liebknecht-Haus**



IMPRESSUM:

Herausgeber:

AZADÎ e.V. * Hansaring 82 * 50670 Köln

Tel: +49(0)221 – 16 79 39 45 * Fax: +49(0)221 – 16 79 39 48

azadi@t-online.de – www.nadir.org/azadi

MAF-DAD e.V. * Hansaring 82 * 50670 Köln

Tel: +49(0)221 – 16 79 39 50 * Fax: +49(0)221 – 16 79 39 48

info@maf dad.org – www.mafdad.org

V.i.S.d.P.: Monika Morres

Layout: Holger Deilke

Druck & Weiterbearbeitung: IM-Agentur Duisburg

April 2019

Inhalt

Vorwort	5
Düsseldorfer PKK-Prozess 1989 – 1994: konstruiert und zielbestimmt Redebeitrag Edith Lunnebach	6
Gemeinsam kämpfen und Widerstand leisten Redebeitrag Mehmet Demir	10
Wir müssen gemeinsam neue Wege finden Redebeitrag Holger Deilke	14
Kurdischer Widerstand ist kein Terrorismus Redebeitrag Jan Fermon	18
PKK gehört nicht auf die EU-Terrorliste Redebeitrag Tamara Buruma	23
§ 129b-Strafverfahren entbehren jeder Logik Redebeitrag Lukas Theune	27
Kriminalisierung einer politischen Bewegung Redebeitrag Dr. Peer Stolle	31
Türkischer Geheimdienst MIT schon lange in Deutschland aktiv Redebeitrag Jürgen Hoppe	34
MIT verfolgt Kurd*innen und Oppositionelle in Deutschland Redebeitrag Cansu Özdemir	39
Abbau demokratischer Grundrechte, Umbau der Sicherheitsarchitektur, Weg zu einer präventiven Strafverfolgung – einige Schlaglichter Redebeitrag Heiner Busch	43
Zu den Referierenden	46
Danksagung	46

KONFERENZ:

25 Jahre PKK-Verbot – 25 Jahre Repression und Demokratieabbau im Dienste der deutschen Außenpolitik

**am 20. Oktober 2018 im Karl-Liebknecht-Haus, Rosa-Luxemburg-Saal,
Kleine Alexanderstr. 28, 10170 Berlin
10.00 Uhr–19.00 Uhr**

PROGRAMM:

EINFÜHRUNGSREFERAT:

- 10.15–11.15:** 25 Jahre PKK-Verbot – Historie des Betätigungsverbots, politische und praktische Folgen
Edith Lunnebach, Rechtsanwältin (sie war seinerzeit involviert in den großen „Düsseldorfer Prozess“ von Ende der 1980er Jahre)
Mehmet Demir, kurdischer Politiker
Monika Morres, Mitarbeiterin von Azadî

Die europäische Dimension der PKK-Verfolgung

- 11.20–11.50:** Berufungsgericht in Brüssel: PKK keine terroristische Organisation, sondern Konfliktpartei im Sinne des Völkerrechts
Jan Fermon, Rechtsanwalt aus Brüssel/Belgien
- 11.50–12.15:** Aktuelles Verfahren zur Streichung der PKK von der EU-Terrorliste vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg
Tamara Buruma, Rechtsanwältin aus Amsterdam/Niederlande

Repression gegen die kurdische Bewegung in Deutschland

- 12.20–12.50:** Aktuelle Situation und Hintergründe zu den §§129a/b-Strafverfahren:
Lukas Theune, Rechtsanwalt
- 12.50–13.15:** Ausweitung der Strafverfolgung auf syrisch-kurdische Organisationen (Symbolverbote):
Dr. Peer Stolle, Rechtsanwalt, Vorstandsvorsitzender des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins e.V., RAV
- 13.15–14.30:** Mittagspause
- 14.35–15.05:** **Deutsche und türkische Geheimdienste – in Vergangenheit und Gegenwart**
Jürgen Hoppe, ehemaliger Redakteur des Westdeutschen Rundfunks (WDR)
- 15.05–15.35:** **Aktivitäten des türkischen Geheimdienstes MIT in Deutschland**
Cansu Özdemir, Abgeordnete der Linkspartei in der Bürgerschaft Hamburg
- 15.35–16.05:** **Abbau der demokratischen Grundrechte in der BRD – Umbau der Sicherheitsarchitektur hin zur präventiven Strafverfolgung**
Heiner Busch, Vorstandsmitglied beim Komitee für Demokratie und Grundrechte e.V.

16.05–18.00: Abschlussdiskussion

Veranstaltet wird die Konferenz vom Rechtshilfefonds für Kurdinnen und Kurden in Deutschland, AZADÎ e.V. und dem Verein für Demokratie und Internationales Recht (MAF-DAD e.V.). Mitveranstalter*innen sind die Europäische Vereinigung von Juristinnen und Juristen für Demokratie und Menschenrechte in der Welt e.V. (EJDM/ELDH, die Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V. (VDJ) sowie der Bundesvorstand der Roten Hilfe e.V.

AZADÎ e.V. Rechtshilfefonds für Kurden
und Kurdinnen in Deutschland

MAF-DAD e.V., Verein für Demokratie
und Internationales Recht

Vorwort

Im November 2018 jährte sich zum 25sten Mal das vom damaligen Bundesinnenminister Dr. Manfred Kanther 1993 ausgesprochene Betätigungsverbot gegen die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK). Seitdem gehen die Strafverfahren gegen kurdische Aktivist*innen und auch solidarische deutsche Linke wegen des öffentlichen Zeigens angeblich verbotener Symbole der PKK und ihr zugeordneter Organisationen in die Tausende. Aufgrund der sogenannten Vereinigungsdelikte nach den Strafrechtparagraphen 129, 129 a und 129b (Mitgliedschaft in einer kriminellen, bzw. terroristischen Vereinigung) kam es zu Hunderten von Anklagen, Verhaftungen und Verurteilungen von Personen, denen in den meisten Fällen nichts vorzuwerfen war, als ihr politisches Engagement für die kurdische Befreiungsbewegung.

Beachtlich ist die Kontinuität der Repression über 25 Jahre ungeachtet der jeweiligen bundesdeutschen Regierungskoalition, der politischen Entwicklungen in der Türkei und Kurdistan sowie auch der kurdischen Befreiungsbewegung selbst in diesem Zeitraum. Aufgrund der wirtschafts- und außenpolitischen Bedeutung der deutsch-türkischen Beziehungen ist das repressive Vorgehen gegen die kurdische Opposition und Teile der türkischen und deutschen Linken in Deutschland der politischen Willensbildung im weiteren Sinne entzogen. Federführend sind das Bundeskriminalamt, die Bundesanwaltschaft, die Geheimdienste und engere Kreise in den Innenministerien von Bund und Ländern sowie des Außenministeriums. Entsprechend lassen die Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen erkennen, dass in den oben genannten Institutionen das Feindbild PKK unverrückbar festgeschrieben ist, auch wenn die vertretenen Ansichten und Beurteilungen mit der Realität sowohl im Mittleren Osten als auch in der BRD im Jahre 2018 wenig zu tun haben.

Als Rechtshilfefonds AZADÎ e.V. unterstützen wir seit 1996 Menschen in Deutschland, die wegen dieses Verbotes und anderer strafrechtlicher Bestimmungen aufgrund ihrer politischen Aktivitäten kriminalisiert werden. 25 Jahre Verbot waren für uns und MAF-DAD Grund genug, auf einer am 20. Oktober 2018 in Berlin durchgeführten Konferenz unter anderem einen bewertenden Rückblick auf diesen Zeitraum zu halten, um vor allem auch jüngeren Teilnehmer*innen die Kontinuität in den deutsch-türkischen Bezie-

hungen zu vermitteln, in denen der Umgang mit der kurdischen Befreiungsbewegung immer den schmutzigen Schmierstoff für die Überbrückung sporadisch auftretender Gegensätze geliefert hat und nach wie vor liefert. Vor allem standen aber die aktuelle Situation und Entwicklung der Repression gegen die kurdische Befreiungsbewegung in Deutschland und Europa im Vordergrund.

Der vorliegende Reader gibt die transkribierten mündlichen Redebeiträge der Referentinnen und Referenten wieder. Der erste Block beschäftigte sich mit der Historie des PKK-Verbots und wurde vorgetragen von Personen, die als politisch Aktive oder Rechtsanwälte seit den 1980er Jahren in die Vorgänge involviert waren. Über die europäische Dimension der Repression – konkret Strafverfahren in Belgien gegen kurdische Strukturen und Medien und den Prozess gegen die Listung der PKK auf der europäischen Terrorliste vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg (EuGH) – berichteten ein belgischer Rechtsanwalt und eine Rechtsanwältin aus den Niederlanden. Erfreulich: Nur wenige Wochen nach der Konferenz erklärte der EuGH im obigen Verfahren die Listung der PKK von 2014 bis 2017 für rechtswidrig. Über die strafrechtlichen Aspekte des PKK-Verbotes in Deutschland referierten im anschließenden Block zwei Rechtsanwälte, die sowohl in Verfahren nach §129 b (Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung) als auch nach Artikel 20 Vereinsgesetz seit Jahren kurdische und deutsche Mandanten vertreten. Am Nachmittag standen dann die Aktivitäten des türkischen Geheimdienstes MIT in Deutschland im Vordergrund. Den Abschluss der Konferenz bildete ein Referat über den aktuellen Abbau der demokratischen Grundrechte in Deutschland.

Die Dünnhäutigkeit der Sicherheitsbehörden, auch nur Diskussionsveranstaltungen zum Thema PKK zuzulassen, zeigte sich am Vortag der Veranstaltung. Die Polizei trat an die für die Konferenzräumlichkeiten zuständige Verwaltung des Karl-Liebknecht-Hauses heran, die Veranstaltung aus Sicherheitsgründen abzusagen. Durch Intervention u. a. von Bundestagsabgeordneten der Linkspartei konnte dies verhindert werden.

AZADÎ e.V. / MAF-DAD e.V.

Düsseldorfer PKK-Prozess 1989 – 1994: konstruiert und zielbestimmt

Redebeitrag Edith Lunnebach



Ich muss gestehen, als mich Monika Morres von Azadi fragte, ob ich auf dieser Tagung etwas zu den historischen Hintergründen sagen wolle, musste ich erst einmal schmunzeln. Denn je älter man wird, umso mehr kann man sozusagen als historische Figur präsentiert werden.

Vielleicht hat es eine gewisse Symbolik, dass die PKK 1978 gegründet wurde und ich in dem Jahr meine Anwaltstätigkeit aufgenommen habe. Insofern begleitet mich die PKK also seit meinen beruflichen Anfängen und die politische Verfolgung begann in Deutschland relativ früh.

Ich will zu Beginn sagen, dass ich in zahlreichen Verfahren mit Terrorismus-Vorwurf verteidigt habe. Das fing bei mir noch Ende der 1970er Jahre mit der RAF an und endete eigentlich nie, weil es ja immer noch derartige Verfahren gibt, so beispielsweise gegen die Tamil Tigers in Sri Lanka. Ich will nachher kurz erklären, wo hier die Gemeinsamkeiten liegen.

Die juristische Verfolgung der PKK steht beispielhaft, aber nicht alleine. Exemplarisch deswegen, weil es eine Vielzahl an Verfahren gegen sie gegeben hat, an denen im Grunde genommen das juristische Instrument geschärft wurde. Sie waren sozusagen die Vorreiter-Prozesse. Das jedoch, was früher Ausnahme war, ist heute die Regel und die Sanktionsphantasien der Strafverfolgungsbehörden haben sich von der RAF als deutsches Phänomen über Kurdistan bis sogar nach Sri Lanka ausgedehnt.

Kurdenverfolgung bereits vor PKK-Verbot

Der erste PKK-Prozess dauerte von Oktober 1989 bis März 1994 und war nur eine erste Etappe, denn heute ist diese Verfolgung perfektioniert. Damals wurde noch ausprobiert und das war vielleicht das Besondere

an diesem Prozess. Aber es gab bereits vor 1989 schon politische Prozesse gegen Kurden, die in Deutschland Aktionen wie Besetzungen von türkischen Einrichtungen durchgeführt haben. Das führte zu Verurteilungen vor Einzelrichtern von Amtsgerichten und zu Geldstrafen. So begann letztendlich alles – im Grunde genommen als historisches Abbild des Befreiungskampfes der Kurden in der Türkei. 1993 dann wurden die Aktivitäten der Kurden etwas militanter, es gab einige Brandanschläge, woraufhin im gleichen Jahr das PKK-Verbot folgte, über das wir im weiteren Verlauf sprechen werden. Dieses Verbot hatte nicht nur strafrechtliche Auswirkungen, sondern auch Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Versammlungsgesetz und dem Ausländergesetz – ein besonders perfides Angebot in der Repressionskala.

Erfundener Terrorismus

Dann kam es 1996 zu Gewaltverzichtserklärungen von Öcalan, was allerdings hier nicht wirklich wirkungsvolle Folgen nach sich gezogen hat. Die Justiz ist hartleibiger und besteht ja heute noch darauf, dass das, was in Deutschland stattfindet, Terrorismus ist. Die Bedingungen für juristische Konstruktionen haben sich immer günstiger gestaltet. Im ersten großen Düsseldorfer PKK-Prozess damals wurden sie angewandt, weil es den Vorwurf der ausländisch-terroristischen Vereinigung erst seit 2002 gibt. Mithin musste etwas erfunden werden. Weil die PKK als Partei in Deutschland nicht existiert, sondern nur in der Türkei, wurden sogenannte Teilbereiche der PKK erdacht, die in Deutschland ihre Aktivitäten entwickelt. Das war das Einfallstor, mit dem Terrorismus-Vorwurf gegen die Organisation vorzugehen.

Informationen nur durch Abweichler und NATO-Absprachen

In Vorbereitung auf die Konferenz habe ich mir das Urteil aus dem ersten PKK-Verfahren noch einmal angesehen und festgestellt, wie konstruiert und zielbe-

stimmt alles gewesen ist. Weil der Gesetzgeber nicht schnell genug war, man aber unbedingt den Terrorismus-Vorwurf anwenden wollte, wurden die Energien in diese Konstruktion gesetzt. Doch stellt sich hier natürlich die berechnete Frage, wie sich über Interna der Organisation gerichtsverwertbare Beweise finden können. Die Konstruktion war im Grunde so angelegt, dass Informationen nur über Abweichler aus den Reihen der Organisation erhältlich waren und so war es auch. Im Jahr 1987/88 hatten sich zwei Abweichler aus den Reihen der PKK der Justiz zur Verfügung gestellt und auf deren Aussagen basierten die 1988 gefertigten Anklagen gegen zunächst 17, dann 16 Kurden vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf.

Klar ist auch, dass diese beispielhafte Verfolgung und Stigmatisierung der Tätigkeit der PKK-Anhänger in Deutschland auf binationalen und internationalen Absprachen zwischen der Türkei, der NATO und Deutschland beruht. Dieser politische Hintergrund muss immer mitgedacht werden, um gesetzliche Initiativen richtig zu verstehen.

„Zwangverteidiger“ aus RAF-Verfahren wiederbelebt

Der PKK-Prozess 1989 wurde ganz groß „aufgetischt“. Mit ihm sollte in der Öffentlichkeit ein Exempel statuiert werden. Das zeigte sich zum einen an der Anzahl der Angeklagten, die nur deshalb zusammengefasst werden konnten, weil inkongruente, also nicht zusammenpassende Vorwürfe miteinander verbunden wurden. So war einer wegen Urkundenfälschung, der eine wegen Verstoßes gegen das Versammlungsgesetz und der dritte wegen Mordes angeklagt. Für die Bundesanwaltschaft das Wichtigste aber waren viele Angeklagte, von denen ein Großteil inhaftiert war. Die hohe Anzahl der Angeklagten führte zu ersten Konflikten mit der Justiz, denn 16 Angeklagte brauchen 16 Verteidiger. Von Anfang an haben wir gesagt: wenn ihr eine solch umfangreiche Anklage zulässt, dann braucht jeder auch zwei Verteidiger. Das wurde uns dann – in Anführungszeichen – dadurch genehmigt, dass das Gericht jeweils einen zweiten Verteidiger ausgesucht hatte. Eine gute, alte Tradition aus den RAF-Verfahren der 1970er Jahre in Stammheim:

Der sogenannte „Zwangverteidiger“ wurde damit wiederbelebt. Wir hatten es mit einer Situation zu tun,

dass wir im Grunde genommen 16 gegnerische Verteidiger hatten.

Zum Prozess in den Untergrund

Zur großen Inszenierung gehörte auch, dass das Sondergebäude beim Oberlandesgericht Düsseldorf für 8,5 Millionen DM ausgebaut wurde. Ich erinnere mich sehr gut: Es handelte sich um eine alte Polizeikaserne. Nach dem Ausbau musste man erst einmal in den Untergrund gehen und wurde durch verschiedene Schleusen in den Gerichtssaal geführt. Drinnen, beim Betreten des Prozesssaals, wurden wir erst einmal erniedrigt. Wir befanden uns sozusagen im Keller. Das alles spielte eine Rolle. Man ging durch einen großen Zaun in dieses Gerichtsgebäude. Nichts sah aus wie ein Gericht, sondern alles wie eine Polizeikaserne, doch war genau das letztendlich ein Symbol.

Anklage mit Unterstützung der Türkei

Es gab einen Aktenumfang von sage und schreibe 30 000 Seiten und jede Menge Rechtshilfersuchen an die Türkei. Informationen der Türkei wurden für dieses Verfahren benutzt und bewertet, was aus unserer Sicht sehr problematisch war, weil wir nicht davon ausgegangen sind, dass diese Informationen weder demokratisch zustande gekommen noch für uns als Verteidiger angreifbar waren. Die Haftbedingungen der Angeklagten waren verschärft, kurdische Zeitungen für die inhaftierten Kurden verboten – aus unserer Sicht eine Isolationshaft. Auch das erinnerte an die 1970er Zeit.

Es gab jede Menge Leben

Der Prozess war als Propagandaakt geplant. Es gab großes öffentliches Interesse. Das war gut so, weil aus meiner Sicht – auch rückblickend – es nicht so funktioniert hat, wie sich das der Staat vorgestellt hatte. Dadurch, dass viele Journalisten da waren und viel berichtet wurde, ist in der Öffentlichkeit die Diskrepanz zwischen dem berechtigten Kampf der Kurd*innen in der Türkei und ihrer Stigmatisierung in Deutschland deutlich und offensichtlich geworden. Das war auch spürbar, sobald wir den Prozessraum betraten. Es gab immer sehr viel interessierte kurdische Besucher*innen im Zuschauerraum – eigentlich immer mehr als herein passten. Vor dem Gebäude tanzten die Menschen; es gab jede Menge Leben. Doch sobald man in den

Prozesssaal kam, verlor sich sozusagen das Eigentliche und es ging wieder um juristische Aufarbeitungen. Das konnte der Öffentlichkeit vermittelt werden und wurde auch kritisiert.

Kampf der Verteidigung gegen Trennscheibe

Erstmals in diesem Prozessgebäude war eine Trennscheibe im Gerichtssaal installiert – schließlich hat der Bau viel Geld gekostet und da musste was Besonderes hin. Trennscheiben sind inzwischen traurige Normalität, aber damals war das neu. Wir als Verteidiger konnten einfach nicht fassen, dass man so etwas machen konnte und waren wütend und sehr aufgewühlt. Wir haben viele andere Kollegen gebeten, sich das anzusehen und auch zusätzlich in den Prozesssaal zu kommen. Es gab wirkliche Empörung auch in Anwaltskreisen.

Anfangs standen wir an der Trennscheibe und haben versucht, uns gegen sie zu wehren. Symptomatisch dafür, dass die Zeiten schlechter geworden sind, ist, dass wir es damals mit unserem Widerstand im Prozesssaal geschafft haben, dass die Trennscheibe abgeschafft wurde. Wir haben uns einfach davor gestellt und gesagt: „So geht das nicht, wir müssen mit unseren Mandanten sprechen!“ Wir haben zu diesem Thema verschiedene Anträge gestellt. Ich sollte 20 Meter von meinem Mandanten entfernt sitzen, der auch noch durch eine Scheibe von mir getrennt war! Es war an Absurdität nicht mehr zu überbieten. Wir haben dann Aktionen gemacht, zum Beispiel, dass wir Mikrofone über die Trennscheibe geworfen haben. Oder wir sind stehen geblieben und haben uns nicht gesetzt. Es gab jede Menge Ermittlungsverfahren gegen uns als Verteidiger. Aber wir haben diese Trennscheibe wegbekommen. Das wäre heutzutage nicht mehr möglich. Die Trennscheiben sind überall.

In dem Prozess gab es auch erhebliche Übersetzungsprobleme. Anfangs arbeiteten da Übersetzer, die absolut nicht vermitteln konnten, was im Gerichtssaal gesagt wurde. Erst wurde nur ins Türkische übersetzt und dann gab es keine kurdischen Dolmetscher. Die Politik war immer gegenwärtig und unmittelbar. Ich habe eben gesagt: Wie kann man beweisen, dass es eine Organisation innerhalb der PKK gab und wie können Interna bewiesen werden. Realität waren auch Kronzeugenaussagen, ebenso ein Relikt der 1970er Jahre. Kronzeugen sind heute noch ein „wunderbares“

Instrument und Normalität, das damals ausprobiert wurde.

Kämpferische Verteidigung verteidigt

Ich sprach eben schon von Verfahren gegen uns als Verteidiger. Die gab es zuhauf. Nicht nur Verfahren gegen mich. Allerdings hatte sich die BAW doch stark auf mich als hautsächlichen „Störer“ konzentriert, so dass ich mich wegen meines Verteidigerungsverhaltens im Prozess mehrfach und in mehreren Instanzen vor dem Ehren- und Strafgericht selbst und mithilfe meiner Kollegen verteidigen musste. Hierbei ging es auch um grundsätzliche Fragen: Was darf man als Verteidiger? Darf man kämpfen? Darf man verbal kämpfen? Darf man zur Bundesanwaltschaft sagen: „Das war aber jetzt gelogen, das können Sie so nicht behaupten.“ Letztlich ging die BAW mit diesen Attacken leer aus. Wir konnten das Recht auf eine kämpferische Verteidigung wirkungsvoll „verteidigen“! Es gab alles auf dieser Ebene. Einmal ausprobieren, einmal dagegen kämpfen, sich durchsetzen in Kleinigkeiten, und doch hat sich die Justiz letztendlich mit ihren Hauptzielen gegen die Tätigkeit der PKK durchgesetzt. Das kann sie.

Mit §§ 129a/b werden normale Handlungen „terroristisch“

Aber ich will nicht dem vorgreifen, was heute Nachmittag meine Kollegen noch sagen werden. Die Justiz hat die „hervorragenden“ Paragraphen 129a, 129b Strafgesetzbuch – ein Vereinigungsdelikt, das wir als Verteidiger*innen für verfassungsrechtlich bedenklich halten, weil eine normale Handlung als strafbar herauf gestuft wird, sofern es im Zusammenhang mit einer Organisation steht. Wenn jemand also eine Veranstaltung anmeldet, die von den Behörden in einen Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung gestellt wird, ist das bereits Terrorismus. Wenn man Bücher verteilt, in denen PKK-Beiträge enthalten sind, kann das als Terrorismus gewertet werden. Spenden sammeln kann Terrorismus sein. Im Grunde alles, was eigentlich normal nicht strafbar ist, wird durch dieses Organisationsdelikt kriminalisiert. Das ist das einfache Prinzip, nach dem die Justiz sehr gut arbeiten konnte und kann.

Im März 1994 wurden die Urteile im Düsseldorfer Prozess gesprochen. Es gab tatsächlich die ersten Verur-



teilungen nach Paragraph 129a, damals noch in dieser Form der Teilorganisation.

PKK-Verfahren heute perfektioniert und automatisiert

Und heute – nach über zwei Jahrzehnten – gibt es diese Verfahren gegen angebliche Sympathisanten und Unterstützer der PKK. Vor zwei Jahren noch habe ich vor dem Oberlandesgericht in Stuttgart einen jungen Kurden verteidigt. Heute ist es so, dass es in diesen Verfahren eine Perfektionierung und Automatisierung von Textbausteinen gibt: Was einmal festgeschrieben wurde, zieht sich durch alle Anklageschriften. Anhand der Akten lässt sich das sehr gut nachweisen. Da kann man als Verteidiger*in ein Jahr lang kämpfen, aber in den Urteilen steht genau das, was die Anklage de facto vorgibt. Die Repression ist durch das im Jahre 2002 eingeführte Instrument der „ausländischen terroristi-

schen“ Vereinigung einfacher geworden. Ich habe vorhin die LTTE erwähnt – und ich wiederhole es nicht, um eine Konkurrenz zur PKK aufzubauen –, die gegen die srilankische Regierung gekämpft hat und die im Jahre 2009 militärisch und politisch besiegt wurde. Es gibt diesen Befreiungskampf in Sri Lanka nicht mehr. Man muss sich das auf der Zunge zergehen lassen, dass trotzdem heute eine Vielzahl von Prozessen gegen Tamilen geführt wird, die hier in Deutschland Schutz gesucht haben. Ihnen werden heute Taten aus der Zeit vor 2009 vorgeworfen. Sie haben beispielsweise Geld gespendet – schließlich war da noch Bürgerkrieg –, was nach Lesart der Verfolgungsbehörden als Terrorismus einzustufen ist und vor dem OLG verhandelt wird. Das zeigt die Dimension des staatlichen Vorgehens.

Die PKK ist sozusagen immer der Vorreiter gewesen und das in allen Ausformungen eigentlich heute noch. Und damit will ich es belassen. Danke.

Gemeinsam kämpfen und Widerstand leisten

Redebeitrag Mehmet Demir



Ich möchte alle Teilnehmer*innen und Redner*innen auf dieser Konferenz sehr herzlich begrüßen.

Zweifelloos hat die repressive Haltung gegenüber kurdischen Aktivist*innen nicht erst mit dem PKK-Verbot im Jahr 1993 begonnen. Wir können vielmehr feststellen, dass die Prozesse, Ermittlungen und Verurteilungen in dem Moment eingesetzt haben, als Kurd*innen begannen, sich in Deutschland zu organisieren. Das war bereits im Jahre 1982. Deutschland ging sogar so weit, dass selbst geheimdienstliche Informationen über oppositionelle Tätigkeiten in Kurdistan, die durch die Türkei zur Verfügung gestellt wurden, zur Grundlage für die Kriminalisierung in Deutschland genommen wurden. Das heißt, Vorkommnisse in Kurdistan wurden in Deutschland als Straftat verfolgt, um Kurd*innen hier verurteilen zu können. Der deutsche Staat mischte sich in innere und institutionelle Probleme der Kurd*innen in Deutschland ein. Auf diese Weise begannen deutsche Behörden, sich pausenlos mit Aktivitäten kurdischer Aktivisten zu befassen.

Ich möchte nicht zu detailliert auf die geschichtlichen Aspekte eingehen, doch lohnt es sich zu wissen, dass der Militärputsch im Jahr 1980 bereits zwei Jahre zuvor durch die Ausrufung des Ausnahmezustandes in den kurdischen Provinzen der Türkei vorbereitet worden war. Das Massaker in der Stadt Maraş 1978 war der erste Schritt dieses Prozesses. Darauf folgte die Vertreibung aller Menschen, die ein revolutionäres Potenzial darstellten. Sie flohen nach Europa und insbesondere nach Deutschland, wohin viele mit Bussen hingebacht wurden.

Kurd*innen sind schuld – Erfahrung in Deutschland und in der Türkei

Ab 1993 wurde vieles in die Praxis umgesetzt, was zuvor vorbereitet oder angebahnt worden war. Der Staat stellte sich folgende Fragen: Wie sollte konkret vorgegangen werden? Wie könnten die organisatorische Struktur und der institutionelle Wille zerschlagen werden? Mit welchen Methoden würde all dies gelingen? Es wurde versucht, jedes Vorkommnis in der Öffentlichkeit als schwere Straftat darzustellen, um die sich die Polizei zu kümmern habe. Das war der Start zu einer umfassenden Unterdrückungspolitik. Solange Kurd*innen in Deutschland ihre Steuern und Abgaben zahlten und sich politisch enthielten, bestand kein Problem. Aber ansonsten ist jede Aktivität als schwere Straftat verfolgt worden; Kurd*innen wurden für unzählige Ereignisse verantwortlich gemacht, mit denen sie eigentlich nicht das Geringste zu tun hatten.

Erster Vereinsgründung folgte staatliche Verfolgung

Diese Praxis kannten wir bereits aus der Türkei. Das ging sogar soweit, dass in den Wintermonaten die PKK vom türkischen Staat dafür verantwortlich gemacht wurde, wenn jemand im Schnee ausrutschte und sich verletzte. Und das meine ich ernst. Die Verantwortlichen der deutschen Politik begannen damals, eine ganz ähnliche Vorgehensweise im eigenen Land umzusetzen.

Und wir waren nach dem türkischen Militärputsch vom 12. September 1980 in dem Glauben nach Deutschland gekommen, hier ein freiheitliches und demokratisches Land vorzufinden! Doch sehr schnell mussten wir realisieren, dass wir uns getäuscht hatten. Deutschland verfügt über umfassende Erfahrungen darin, jegliche Formen der Selbstorganisation zu zerschlagen und zu behindern, indem zum Beispiel ständig Streit und Zwist innerhalb der jeweiligen Organisationen gesät wird. Wir hatten schon früh damit begonnen, uns in Deutschland selbst zu organisieren, eröffneten unseren ersten Verein und sofort setzte die staatliche Verfolgung ein.

Innenministerium interveniert

Am 21. März 1984 wurde die erste Konföderation kurdischer Vereine in Deutschland gegründet. Sie hieß FEYKA Kurdistan und wurde später im Zuge der Repressionspolitik verboten. 1985 wurde die ERNK (Nationale Befreiungsfront Kurdistans, *Azadi*) gegründet. An deren erstem Jahrestag 1986 wollten wir am 21. März in Duisburg das Newroz-Fest feiern. An diesem Tag zeigte die Polizei auf allen Autobahnen und Hauptstraßen in Deutschland Präsenz und führte Kontrollen durch. Als Vorwand gab sie an, dass Abdullah Öcalan bei den Feierlichkeiten als Redner auftreten werde. Alle Straßen im Umkreis von Duisburg, die in die Stadt führten, wurden gesperrt. Der Stadtteil, in dem die Newroz-Feier stattfinden sollte, wurde komplett umstellt. Der damalige NRW-Landesinnenminister Herbert Schnoor (SPD) sagte uns, dass die Maßnahmen auf direkte Anweisung der Bundesregierung bzw. des Bundesinnenministeriums erfolgen, weshalb er nichts daran ändern könne. Auf dieser Grundlage also sollte unser Fest verboten werden: durch einen anonymen Anruf und die Unterschrift einiger weniger Organisationen sollten unsere Rechte beschnitten werden.

Was waren die Gründe des PKK-Verbots?

Warum sah sich der deutsche Staat im November 1993 zum PKK-Verbot veranlasst? Es ist wichtig, die Gründe für die damalige Entscheidung genauer zu betrachten. Der Widerstand und der Freiheitskampf der Kurd*innen hatte in jenem Jahr weltweit und damit auch in Deutschland eine große Sympathie bei vielen Menschen hervorgerufen. Im März erklärte Abdullah Öcalan zum ersten Mal einen einseitigen Waffenstillstand, was dazu führte, dass breite Kreise begannen, über die Lösung der ‚kurdischen Frage‘ zu diskutieren. Der türkische Staat reagierte darauf leider in der Form, dass er im April desselben Jahres begann, Personen aus seinem innersten Kreis zu ermorden – wie am 17. April 1993 den damaligen türkischen Ministerpräsidenten Turgut Özal.

Die neue türkische Ministerpräsidentin Tansu Çiller kam noch im selben Jahr zu einem Staatsbesuch nach Deutschland und der damalige türkische Generalstabschef Doğan Güreş fuhr zu Gesprächen nach England. Nach diesen Konsultationen wurde am 26. November 1993 das PKK-Verbot in Deutschland verkündet – interessanterweise genau einen Tag vor Gründung der

PKK, die am 27. November 1978 erfolgt war. Nicht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung etwa, sondern auf Weisung des Bundesinnenministeriums wurden uns damals alle demokratischen Rechte entrissen.

Ein weiterer Grund für das PKK-Verbot war, dass es im Rahmen des 1989 begonnenen „Düsseldorfer Prozesses“ nicht gelungen war, die Angeklagten zu verurteilen. Es bedurfte daher des Verbots, um eine rechtliche Grundlage für eine Terrorismus-Anklage zu schaffen. Wenn ich mich richtig erinnere, war das Düsseldorfer Verfahren der bis dahin teuerste Prozess in der Geschichte der Bundesrepublik. Er kostete 86 Millionen Mark, also Geld, das der arbeitenden Bevölkerung dieses Landes in Form von Steuern zuvor entwendet worden war.

Niemand forderte damals, dass der deutsche Staat keine diplomatischen, wirtschaftlichen und militärischen Beziehungen mit der Türkei unterhalten sollte. Aber ein derart maßloser Umgang mit den Kurd*innen in Deutschland wurde angeprangert. Ihnen wurde praktisch gesagt: „Weil ihr keinen Staat habt, sprechen wir euch auch keinerlei Rechte zu.“ Solange man also keinen Staat hat, soll es auch keinen Anspruch auf irgendwelche Rechte geben. Der deutsche Staat fährt seit Jahrzehnten einen intensiven Konfrontationskurs gegen Kurd*innen und tut dies bis heute.

Proteste gegen das Verbot und seine Folgen

1993 wurden alle kurdischen Institutionen in Deutschland kriminalisiert bzw. verboten: Die Nachrichtenagentur Kurd-Ha, die Zeitschrift Berxwedan, die Zeitung Serxwebûn oder die nach deutschem Vereinsrecht gegründete Konföderation FEYKA-Kurdistan .

Zudem sind 29 Vereine verboten bzw. geschlossen worden. Es wurde gesagt, dass die PKK nicht verboten werden könne, weil es sie in Deutschland als Partei nicht gebe, aber die Aktivitäten ihrer Mitglieder müssten unterbunden werden. Um gegen die Verbote zu protestieren, fanden zahlreiche Demonstrationen und Kundgebungen statt.

Im Jahr 1994 verbrannten sich in Mannheim zwei junge kurdische Frauen, Berivan und Ronahî. Diese beiden jungen Menschen setzten mit dieser Aktion ein Zeichen gegen die Unterdrückung und Repressionen in Deutschland. Daraufhin kam es in Mannheim im Gedenken an die verstorbenen Frauen zu Protesten, bei

denen die Polizei ebenfalls eingriff und einen jungen Mann durch einen Schuss am Bein verletzte.

Am 30. Juni 1994 wurde Halim Dener in Hannover von einem Polizisten erschossen, als er nachts Plakate der ERNK geklebt hat. Er war erst kurz vorher als Jugendlicher vor Verfolgung aus der Türkei nach Deutschland geflohen und wusste nicht, dass es auch hier Verbote kurdischer Aktivitäten gibt. Der Polizist wurde in einem späteren Verfahren vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung freigesprochen. Bis heute also hat niemand die Verantwortung für den Tod des jungen Kurden übernommen. Selbst Wünsche nach einem Denkmal für ihn in Hannover hat zu erbitterten Auseinandersetzungen in der Kommune geführt.

1995 fand ein großer Hungerstreik in den Gefängnissen der Türkei statt, an dem sich etwa 10 000 Inhaftierte beteiligten. Damals gab es viele Solidaritätsaktionen unsererseits hier in Europa. Auch in Berlin wurde im örtlichen Verein ein Hungerstreik organisiert. Das führte dazu, dass mit Hilfe der Feuerwehr die Türen des Vereins aufgebrochen wurde und die Polizei die Menschen im Vereinsgebäude massiv angegriffen hat. Im Zuge dieser Tumulte kam die Aktivistin Gülnaz Baghistani durch einen Herzinfarkt ums Leben. Sie war damals schwanger.

Im Jahre 1997 startete die kurdische Bevölkerung trotz der schweren Repressionen die Kampagne „Dialog statt Verbot“ und bereiste mit einem Bus verschiedene Städte in Deutschland, um die Öffentlichkeit über die politische Lage aufzuklären. In der Presse wurde diese Kampagne auf Druck der Behörden diffamiert und eine feindliche Stimmung erzeugt. So griff die Polizei den Bus bei seiner Einfahrt in München an und durchsuchte ihn, weil sich angeblich Waffen in dem Fahrzeug befunden haben sollen.

Als Abdullah Öcalan im Jahre 1999 durch ein internationales Geheimdienstkomplott aus Kenia in die Türkei verschleppt wurde, protestierten Kurd*innen in ganz Deutschland dagegen. Weil auch der israelische Geheimdienst in das Komplott involviert war, sind Menschen zum Konsulat in Berlin gegangen. Hierbei wurden vor dem Konsulatsgebäude vier kurdische Jugendliche von Sicherheitsleuten regelrecht hingerichtet. Die sind danach sofort nach Israel zurückgezogen worden. Es hat nie ein Verfahren gegeben. Bis heute mussten sich die Täter für die Morde nicht verantworten. Vielmehr hat man die Schuld für diese tödlichen

Ereignisse damals den Kurd*innen selbst zugeschrieben.

Auch in der Türkei ist es an der Tagesordnung, für bestimmte Geschehen, Aktionen oder Angriffe sofort kurdische oder linke türkische Organisationen zu beschuldigen. So wurde beispielsweise gesagt, die „Freiheitsfalken Kurdistans“ (TAK) habe in Istanbul Sprengstoff in Mülltonnen versteckt. Weil der Staat wahrheitswidrig die TAK der PKK zuordnet, wird mithin die PKK verantwortlich gemacht. In Deutschland werden Kurd*innen auf dieselbe Art und Weise für allerlei Dinge verantwortlich gemacht, und zwar auf Grundlage von Berichten der türkischen Behörden und des türkischen Geheimdienstes.

Anfang der 2000er Jahre verschärfte die Behörden die Verbotspraxis. So konnte geschehen, dass man für das Anprangern von deutschen Waffenexporten an die Türkei angeklagt wurde. Slogans wie „Biji Serok Apo“ (Hoch lebe Öcalan) und weitere Rufe werden verboten. Wenn Erdoğan als Mörder bezeichnet wird, wird man gebeten, das zu unterlassen. Gleiches geschieht, wenn man die Türkei des Terrorismus bezichtigt.

Eine 60-jährige Kurdin wird angegriffen, weil die Polizei meint, dass sie ihre Kleidung mit verbotenen Symbolen geschmückt habe. Ein kurdischer Jugendlicher, der ein Tattoo mit dem Bildnis von Abdullah Öcalan trägt, wird gezwungen, dieses abzudecken.

Im Jahr 2011 wurde das Übertragungsfahrzeug eines kurdischen Senders auf dem Weg nach Köln an der Grenze beschlagnahmt mit dem Vorwurf, dass mithilfe der Technik die Reden von PKK-Funktionären ausgestrahlt würden. Bis heute ist der Wagen nicht zurückgegeben worden.

Auch das möchte ich sagen: Nicht nur die Türkei verbietet Zeitungen, beschlagnahmt Bücher oder schließt Verlagshäuser. So wurde schon im Jahre 1993 in der Türkei die Zeitung „Özgür Gündem“ verboten und das Verlagsgebäude mit Bomben angegriffen. Viele weitere Verbote folgten. Aber auch in Deutschland werden ähnliche Repressionsmaßnahmen durchgeführt.

Erinnern wir uns an den 5. September 2005. Da hat der damalige Bundesinnenminister Otto Schily die prokurdische Tageszeitung „Özgür Politika“ in Deutschland verbieten lassen. Das Verbot wurde allerdings später durch das Bundesverwaltungsgericht wie-

der aufgehoben; seither heißt die Zeitung „Yeni Özgür Politika“.

Im Jahr 1997 wurde in Köln ein Verlagshaus geschlossen und alle Materialien beschlagnahmt. 80 Prozent dieser Bücher und Kassetten wurden aus der Türkei importiert und durch den Zoll in Deutschland kontrolliert. Sie dürfen in Deutschland über verschiedene Vertriebe verkauft werden, nur nicht durch Kurd*innen. Wenn wir die Publikationen verkaufen, machen wir uns schuldig und die Veröffentlichungen werden als verboten erklärt. Anfang März dieses Jahres wurde in Neuss erneut das Verlagsgebäude des Mezopotamia-Verlages durch die Polizei gestürmt und sämtliche in dem Gebäude befindlichen Publikationen und sonstige Materialien durch die Behörden beschlagnahmt. Opfer dieser Repression wurde auch die Musikproduktionsfirma MIR. Obwohl diese Unternehmen in Deutschland offiziell angemeldet sind und ihre Steuern zahlen, sind sie Freiwild für die Behörden und können jederzeit mit Razzien und Beschlagnahmungen rechnen.

Morde von Paris ungesühnt

Bemerkenswert ist auch, dass der Mörder der drei kurdischen Frauen in Paris, Ömer Güney, zuvor in Bayern lebte und dort Schießtraining absolvieren konnte. Dafür gibt es Beweise. Im Anschluss an seinen Aufenthalt in Bayern ging er nach Paris und ermordete die drei Aktivistinnen. Bis heute gibt es trotz Nachfragen keinerlei Erklärung der Bundesregierung zu den Umständen

des Aufenthalts von Ömer Güney in Deutschland. Durch seinen Tod kurz vor Beginn seines Verfahrens in Paris, wird wohl auch dieses blutige Ereignis im Geheimdienst dunkel bleiben.

Was wir auch feststellen, ist, dass in Deutschland vermehrt türkische Polizist*innen auf unseren Kundgebungen und Demonstrationen eingesetzt werden, um die Teilnehmer*innen zu provozieren und die Veranstaltungen verbieten zu können.

Dies sind nur einige Beispiele, die die Position Deutschlands gegenüber den Kurd*innen verdeutlichen. Die Bundesregierung hat klar gesagt, dass sich auch im Falle erneuter Friedensgespräche zwischen der Türkei und der PKK zur Lösung der Kurdenfrage die Position Deutschlands gegenüber der PKK nicht verändern werde. Das muss man sich vorstellen.

Es wird hier meist von Kurd*innen gesprochen, die gewaltsam Autobahnen besetzen, aber nie von den Kurd*innen, die all ihrer Bürgerrechte beraubt wurden. Oder von den Kurd*innen, die deshalb in Deutschland ihr Leben verloren haben. Es scheint, als solle ihnen lediglich das Recht zum Schweigen und Gehorchen zugestanden werden.

Ich bedanke mich für eure Aufmerksamkeit und möchte noch einmal zum Ausdruck bringen, dass wir keine andere Chance haben, als auch in Zukunft gemeinsam zu kämpfen und Widerstand zu leisten!

Solidarität bleibt – trotz alledem

Demonstration 2013 in Kassel gegen die Morde an Sakine Cansiz, Leyla Şaylemez und Fidan Doğan am 9.1.2013 in Paris



Wir müssen gemeinsam neue Wege finden

Redebeitrag Holger Deilke



Mehmet Demir, Edith Lunnebach, Elmar Millich, Holger Deilke (v.l.n.r.)

– sinngemäß – ausgesagt, „Wir finden den Mörder, er ist wahrscheinlich einer von uns.“

Geheimdienstkonstrukte und Entsolidarisierung von Links

Am 15. August 1986, dem Tag der Bombardierung Süd-Kurdistans durch die türkische Armee, ist in Hamburg Faruk Boskurt verhaftet worden, weil er ein Bombenattentat auf das türkische Konsulat geplant haben soll. Auch in diesem Fall sind nach einer gewissen Zeit alle Vorwürfe fallengelassen und er aus der U-Haft entlassen worden. Es war ein Geheimdienstkonstrukt. Von Anfang an wurde hier polizeilich und geheimdienstlich gegen die PKK gearbeitet. Spätestens ab Mitte der 1980er Jahre gab es auch große Entsolidarisierungskampagnen von Teilen der deutschen Linken – der GAL in Hamburg, Zeitungen wie der taz und des „ak“ des Kommunistischen Bundes, Hetzkampagnen gegen Abdullah Öcalan und die PKK.

So wurde auch innerhalb der Linken ein Boden bereitet, der die Ausweitung der Bekämpfung der PKK durch den Staat möglich bzw. einfacher gemacht hat.

1987 ist der § 129a ausgeweitet worden auf ausländische Gruppen. Die Repression eskalierte, es gab zahlreiche Razzien und Durchsuchungen – und alles entsprechend medial begleitet. So sind damals bei einer Razzia 700 000 DM beschlagnahmt worden. In der Presse wurde das als sichergestelltes Geld aus Schutzgelderpressungen dargestellt. Später wurde es anstandslos zurückgegeben, weil sich nichts von den Vorwürfen halten konnte. Edith Lunnebach hat sehr eindrücklich von dem ersten großen PKK-Prozess berichtet.

Zeitpunkt des PKK-Verbots von 1993 kein Zufall

1993 erfolgte das sog. PKK-Betätigungsverbot, sicher nicht zufällig einen Tag vor dem Gründungstag der PKK. Der Hintergrund für das Verbot waren seinerzeit starke Proteste vor allem kurdischer Menschen – eine

Nilgün Yildirim, Bedriye Taş, Halim Dener, Seyfettin Kalan. Gülnaz Bağıştan, Ercan Alkaya, Eser Altınok, Hasan Akda, Cebeli Haco, Taylan Kahraman, Barzan Öztürk, Sinan Karakus, Sema Alp, Mustafa Kurt, Ahmet Acar, Orhan Aykan, Hamza Polat, Ümit Açar – 18 Tote.

Mir ist es wichtig, auch wenn der Freund Mehmet es schon erwähnt hat, dass wir hier nicht über Paragraphen, über Gesetze, über Verbote reden, sondern über Menschen, über tote Menschen, zum Teil Menschen, die nichts anderes gemacht haben, als für sich, für ihre Interessen und ihre Rechte einzutreten.

Der Rechtshilfeverein AZADÎ ist im April 1996 gegründet worden – grob gesagt mit der Zielsetzung und dem (Hinter)Gedanken, dass, wenn der deutsche Staat die Menschenrechte mit Füßen tritt, die Zivilgesellschaft die Verantwortung übernehmen muss. Dafür sind wir angetreten.

Ich will kurz den historischen Hintergrund beleuchten, vor dem diese Entwicklung überhaupt entstanden ist.

Ich kann mich noch gut erinnern, wie die Bekämpfung der PKK und aller mit ihr befreundeten Organisationen hier Mitte der 1980er Jahre einen ersten Höhepunkt erreicht hatte.

In Schweden ist im Februar 1986 der Ministerpräsident Olof Palme erschossen worden. Wie selbstverständlich wurde hierfür die PKK verantwortlich gemacht. Es gab Verhaftungen, doch brach hinterher alles weg, der Verdacht konnte sich nicht halten. In diesem Jahr hat ein schwedischer Polizist vor Kameras

deutsche und solidarische internationalistische Beteiligung war relativ schwach – gegen die vielen Dorfzerstörungen in den kurdischen Gebieten der Türkei und die Vertreibung der Bewohner*innen. Die Stadt Lice wurde durch türkische Truppen bombardiert – also eine türkische Stadt auf türkischem Staatsgebiet. Das hat zu massiven Protesten geführt, die schließlich zum Anlass genommen wurden, dieses Verbot durchzusetzen.

Massenmobilisierung der Polizei

1994 wurden dann auch Newroz-Veranstaltungen verboten. Um dieses Verbot durchzusetzen, sind – ich habe diese Zahl gefunden – 32 000 Polizist*innen mobilisiert worden. Busse wurden auf Autobahnen angehalten und an der Weiterfahrt gehindert worden. Und was passiert, wenn Busse auf Autobahnen angehalten werden? Sie werden blockiert. In der Berichterstattung dann waren die Autobahnblockaden das Thema und nicht die Verbote.

In dieser Zeit haben sich auch zwei Freundinnen verbrannt – Mehmet hat das erwähnt. Der anschließende Trauermarsch, an dem zigtausende Kurdinnen und Kurden teilnehmen wollten, sollte auch verboten werden. Wurde er auch, konnte allerdings nicht durchgesetzt werden.

Ich kann mich an eine Karikatur erinnern, die, glaube ich 1994 in der Zeitschrift „Stern“ erschienen war: Ein weinendes Kind sitzt inmitten seines total unaufgeräumten und derangierten Zimmers und sagt der zur Türe hereinkommenden vorwurfsvoll schauenden Mutter: „Das waren die Kurden“. Ich finde das eine gute Beschreibung der damaligen Situation, in der Kurden für so ziemlich alles verantwortlich gemacht wurden. Sogar Rennfahrer Michael Schumacher fühlte sich laut Schlagzeile in der Bildzeitung von „den Kurden“ bedroht; er sei durch die PKK mit dem Tod durch Messer bedroht worden.

Nachrichten aus Absurdistan

Noch etwas Absurdes aus dieser Zeit: Ich war 1994 aus Anlass der Newroz-Feiern mit einer Delegation in Batman. Sendungen des türkischen Fernsehens wurden uns übersetzt. Es hieß, dass Deutschland die Farbkombination rot-gelb-grün verboten habe. Ich hielt das für unmöglich und eher falsch übersetzt. Doch als ich nach Deutschland zurück kam, erfuhr ich, dass das tatsächlich so gewesen ist. Wenn sich so etwas auch nicht

durchsetzen ließ, erzeugte es eine gewisse Stimmung und die Behörden konnten daran ablesen, was künftig noch ausprobiert und akzeptiert werden kann an Repression – sowohl bezogen auf die Medien als auch auf die Gesellschaft. Es schien keine Grenzen mehr zu geben.

Am 1. Juli 1994 ist Halim Dener beim Plakatieren von einem deutschen Polizisten aus nächster Nähe in den Rücken geschossen worden. Der Polizist ist 1997 freigesprochen worden. Damit gibt es keine Rechenschaft, es war alles nur „ein Versehen“.

Willkürprinzip „Zuckerbrot und Peitsche“

Im Zuge des sogenannten PKK-Verbotes sind viele kurdische Vereine verboten worden. 1994 dann gab es Gerichtsbeschlüsse, wonach einzelne Verbote wieder aufgehoben wurden – sicher zum Teil auch Reaktion auf Proteste und Widerstand gegen die Verbotspraxis. 1994 gab es auch erstmals wieder eine stärkere Solidarität der deutschen Linken, die an Demonstrationen teilnahmen. Aber gleichzeitig mit dieser teilweisen Aufhebung der Verbote wurde etwas nach dem Motto „Zuckerbrot und Peitsche“ eingeführt – ein Willkürprinzip, nach dem erst einmal alles verboten wird. Wenn ihr gewisse Zugeständnisse macht, gehen wir ein wenig zurück. Tut ihr das nicht, nehmen wir euch das alles wieder weg. Dieses Prinzip zieht sich durch bis heute. Das zeigt sich aktuell besonders bei den Symbol – und Fahnenverboten, die ja auch manchmal erlaubt werden und manchmal nicht.

Was ich noch erwähnen möchte bezogen auf das, was vorhin Tobias Pflüger in seiner Begrüßung hinsichtlich des Vorpreschens der Polizei gestern gesagt hat: Die Veranstaltungen, die 1994 durchgeführt worden waren – inklusive Saalveranstaltungen – mussten vorher teilweise genehmigt werden und die Anwesenheit der Polizei musste zugelassen werden, die alles mithörte und protokollierte. Das ist etwas, was wir heute so nicht kennen. Die Erinnerung an solche Ereignisse zeigen aber, welche Stimmung hier aufgebaut worden war und was sich der Staat herausgenommen hat.

In den folgenden Jahren setzte sich die Repression durch Razzien, Verhaftungen und andere Schikanen fort, so dass gesagt werden kann, dass das PKK-Verbot schon 1996 als gesellschaftliche Realität durchgesetzt worden war. Es hat kaum jemand dieses Verbot überhaupt in Frage gestellt.



Nach der Erstürmung des Gebäudes übertüncht die Polizei 1994 das kurz zuvor aus Solidarität mit der PKK und Protest gegen das PKK-Verbot auf die Fassade gemalte ERNK-Symbol

Polizeidruck mit tödlichen Folgen

Wichtig in der Geschichte des Verbots ist auch, dass es eine Zeit lang sehr intensive Auseinandersetzungen hinsichtlich des Vorwurfs sog. Spendengelderpressungen gegeben hat. Das heißt, wenn ein Kurde oder eine Kurdin für den Verein oder angeblich für die PKK Geld gespendet hatte, wurden diese von der Polizei angesprochen und ihnen mit Gefängnis gedroht, weil sie eine terroristische Vereinigung unterstützt hätten. Es sei denn, sie würden behaupten, zum Spenden gezwungen worden zu sein. Etliche haben unter diesem Druck dann Namen genannt. Die wiederum sind als Spendengelderpresser vor Gericht gestellt und abgeurteilt worden. Das hat sehr viel Energie, Zeit und Leid gekostet. Einer von ihnen, deren Namen ich zu Beginn aufgezählt habe, gehörte zu den Personen, die diesem Druck nachgegeben haben. Er hat das später bitter bereut, sich gegen seine Gemeinschaft gestellt zu haben, „nur“ um sich selbst zu retten. So zog er seine Aussagen zurück, verbrannte sich später dann selber. Auch das ist eine Folge des PKK-Verbotes.

Praktische Solidaritätsarbeit von AZADÎ

1996 folgte dann die Gründung von AZADÎ, weil wir gesagt haben, dass zivilgesellschaftliche Gruppen die

Aufgabe übernehmen müssen, jene Öffentlichkeit zu schaffen, die entweder verhindert oder auch von Seiten des Staates und der ihm folgenden Presse dominiert wurde.

Von Anfang an gab es eine intensive Zusammenarbeit mit der Roten Hilfe, die bis heute anhält und für die wir uns hier ausdrücklich bedanken wollen. Sie hat seinerzeit zwar die Unterstützung der Kurd*innen gegen Repression und Kriminalisierung als ihre Aufgabe betrachtet, doch wegen deren Ausmaß konnte sie diese Arbeit nicht alleine leisten. Deshalb war die Rote Hilfe auch bei der Gründung dabei und trägt – auch finanziell – bis heute die Arbeit von AZADÎ mit.

Unser Ziel war die möglichst breite Aufstellung als zivilgesellschaftliche Gruppe. Wir wollten nicht als sog. „Kurdenverein“ wahrgenommen und nicht in eine Nische gestellt werden, in der ein paar „Linksradikale und Kurdenfreunde“ sitzen. Von Anfang an gehörten Kontakte zu den Mitbegründern, Norman Paech oder medico international ebenso dazu sowie zu Gewerkschafts- und Grünenkreisen, obwohl die Grünen allgemein eher Befürworter des PKK-Verbotes waren/sind. Sie haben bei der Gründung mitgeholfen und dazu beigetragen, AZADÎ aufrechtzuerhalten und unsere Arbeit teilweise sehr lange begleitet. Es ging und geht

bis heute im Grunde darum, Möglichkeiten zu schaffen, den Menschenrechten wieder mehr Geltung zu verschaffen, die durch das PKK-Verbot in den Grundsätzen sehr erschüttert worden sind.

Die tägliche Arbeit von AZADÎ besteht unter anderem darin, Öffentlichkeit zu schaffen. So geben wir regelmäßig ein Info heraus, in dem Repressionen gegen Kurd*innen in Deutschland dokumentiert werden, über die deutsch-türkische Zusammenarbeit berichtet wird, über Prozesse gegen kurdische Aktivist*innen hier oder über innen – und außenpolitische Entwicklungen. AZADÎ unterstützt Kurd*innen, die wegen ihrer politischen Aktivitäten inhaftiert sind, u.a., indem sie monatlich einen Beitrag zum Einkauf in den Gefängnissen erhalten oder Bücher bezahlt oder Zeitungen vermittelt werden. Wir arbeiten zusammen mit Anwälten und Anwältinnen, auch in „kleinen“ Verfahren – beispielsweise wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz – und beteiligen uns an anwaltlichen Gebühren. Denn in vielen Fällen ist es Betroffenen nicht möglich, die Kosten finanziell zu stemmen. Der andere Aspekt ist, dass vielen bewusst gemacht werden konnte, dass auch eine juristische Gegenwehr gegen Anzeigen oder Strafbefehle wegen verbotener Parolen und Symbole richtig und wichtig ist.

Desweiteren hat AZADÎ bis jetzt drei mehrtägige internationale Fachkonferenzen organisiert zum sogenannten Anti-Terror-Kampf am Beispiel der Kurdinnen und Kurden, nicht nur in Deutschland. An diesen Fachkonferenzen nahmen Jurist*innen aus EU-Ländern, aber auch aus Kanada oder Australien teil. Thematisiert wurden in diesen intensiven Veranstaltungen alle Aspekte der Kriminalisierung, der politischen wie strafrechtlichen Verfolgung.

Die Konferenz heute hat einen etwas anderen Charakter und ist insbesondere für die breite Öffentlichkeit konzipiert.

Wichtig zu erwähnen ist, dass AZADÎ als gemeinnützig anerkannt war. Wegen eines Formfehlers, der hätte behoben werden können, entscheidender aber aus politischen Gründen, ist dem Verein vor einigen Jahren durch das Finanzamt Düsseldorf die Gemeinnützigkeit aberkannt worden. Im Zuge eines Verfahrens gegen eine kurdische Hilfsorganisation hatte das Bundesfinanzamtsamt in einem Schriftsatz erwähnt, dass AZADÎ Beiträge zur Gefangenenunterstützung erhalte. Und dies an – Zitat – „politische Gefangene“, die ei-

ner verbotenen Organisation angehören. Interessant, soll es doch offiziell diese Kategorie von Gefangenen in Deutschland gar nicht geben. Damit hat uns die Finanzbehörde bestätigt, dass sie doch existieren.

AZADÎ finanziert sich über Mitgliedsbeiträge und Spenden und natürlich über die regelmäßigen Beiträge der Roten Hilfe.

Solidaritätsarbeit dem VS ein Dorn im Auge

Seit 2015 wird AZADÎ in den Verfassungsschutzberichten aufgeführt unter dem Kapitel „Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern (ohne Islamismus)“ und PKK, dort wiederum im „Überblick mit Strukturdaten zu wichtigen Beobachtungsobjekten“. Hiergegen haben wir Klage beim Verwaltungsgericht gegen das Bundesinnenministerium eingereicht. Doch bis heute ist das Verfahren nicht eröffnet. Wir bezweifeln, dass dies an der Überlastung des Gerichts liegt.

Verbot ist eine politisches und soziale Schweinerei

Zum Schluss ist mir folgendes noch wichtig zu sagen: Es gibt viele in der kurdischen Gemeinschaft, die kennen gar nichts anderes als das PKK-Verbot. Für alle, die nach 1993 geboren sind, ist das ‚normal‘. Es sollte immer wieder einmal darüber nachgedacht werden, was es für die Betroffenen bedeutet, dass ihre Identität, ihre familiäre Identität, verboten ist. Das ist etwas, was ich mir nicht wirklich vorstellen kann.

Und für Menschen, die außerhalb dieser Gemeinschaft leben, und auf die kurdische Bewegung schauen, ist es auch ‚normal‘, dass deren Aktivitäten und Organisationen verboten sind. Deshalb zitieren wir in unseren Veröffentlichungen immer wieder den Philosophen Walter Benjamin, der einst feststellte: „Die Tradition der Unterdrückten belehrt uns darüber, dass der Ausnahmezustand, in dem wir Leben, die Regel ist.“

Das Verbot ist kein „Anachronismus“, es ist nicht „nicht-zeitgemäß“, es ist nicht „veraltet“ – es ist eine gesellschaftliche, politische, menschliche, soziale und vermutlich auch juristische Schweinerei.

Wir müssen Wege finden.

Ich möchte meinen Beitrag mit Worten von Rosa Luxemburg beenden: „So ist das Leben, und so muss man es nehmen: tapfer, unverzagt und lächelnd.“ Trotz alledem.

Kurdischer Widerstand ist kein Terrorismus

Positives Urteil wäre Chance für politische Verhandlungen

Redebeitrag Jan Fermon



Zuallererst möchte ich mich dafür entschuldigen, dass ich nicht auf Deutsch reden kann, mein Deutsch ist nicht gut genug, um die komplexen Zusammenhänge auszudrücken. Damit die Übersetzer*innen auch bei den Themenbereichen, die vielleicht ein wenig technisch sind, in der Lage sind, dem Gesprochenen zu folgen, werde ich mich bemühen, langsam zu sprechen.

Instanzenweg

Ich bin gebeten worden, über die Problematik zu sprechen, die „eine Entscheidung belgischer Gerichte“ genannt wird. Tatsächlich geht es inzwischen um drei Entscheidungen – zwei in erster Instanz und eine in der Revisionsinstanz. Wie auch immer: keine der Entscheidungen sind rechtskräftig. Gegen die Entscheidung im Revisionsverfahren hat die Anklagevertretung beim Obersten Gerichtshof Widerspruch eingelegt mit dem Ergebnis, dass dieser die Entscheidung annulliert und zur Wiederverhandlung ans Revisionsgericht zurückverwiesen hat. Aktuell haben wir letzte Woche vor dem Revisionsgericht unsere Plädoyers gehalten und werden das nächste Woche fortführen.

Wir haben Fortschritte gemacht, die sich aber bis jetzt nicht haben konsolidieren lassen; sie befinden sich noch zur Überprüfung vor Gericht. Normalerweise sprechen wir als Anwälte nicht öffentlich über Fälle, die nicht abgeschlossen sind. Aber erstens war, als ich die Einladung zu dieser Konferenz angenommen habe, noch nicht klar, ob der Fall zu diesem Zeitpunkt noch vor Gericht sein würde. Und zweitens handelt es sich um eine Verhandlung, in der es nicht um die Frage einer persönlichen Schuld „Ja“ oder „Nein“ geht. Vielmehr geht es im Grundsatz darum, ob die Anti-Terro-

rismus-Gesetze auf die PKK angewandt werden können oder nicht.

Erstes Verfahren gegen 40 Politiker*innen und Medienschaffende:

Lassen Sie mich Ihnen zuerst eine sehr kurze Einführung in die beiden Fälle geben.

Der erste – und wichtigste – Fall begann vor einigen Jahren mit einer Ermittlung, im Wesentlichen drei Dinge betreffend: Spendensammlung, Propaganda und Rekrutierung für die PKK. In diesem Fall sind einige der Repräsentanten der kurdischen Gemeinschaft, insbesondere aus dem in Brüssel ansässigen Kurdischen Nationalkongress (KNK), festgenommen sowie die legalen kurdischen Organisationen und das kurdische Fernsehen in Belgien durchsucht worden. Die Ermittlungen, die einige Jahre andauerten, mündeten in einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft gegen insgesamt 40 Personen, zwei Organisationen und die beiden TV-Produktionsstätten der kurdischen Gemeinschaft. Alle wurden angeklagt, sich entweder als Kader oder an Aktivitäten einer terroristischen Organisation beteiligt zu haben.

Zweites Verfahren gegen syrischen Kurden

Im zweiten Fall geht es tatsächlich um einen syrischen Kurden, der Waren für eine Firma nach Erbil/Nordirak exportiert hatte. Waren, die unter Umständen im Rahmen militärischer Aktivitäten hätten benutzt werden können. Natürlich geht es hier nicht um Waffen, das wäre nach belgischem Recht verboten, sondern es ging um Dinge wie Mäntel, Kommunikationsgeräte und dergleichen, die laut Staatsanwaltschaft an die HPG, die kurdischen Guerillakämpfer*innen, weitergereicht wurden. Wegen dieser geschäftlichen Aktivitäten ist er angeklagt worden, sich an einer terroristischen Vereinigung beteiligt zu haben.

Belgisches Anti-Terror-Gesetz anwendbar ?

In beiden Fällen haben wir sehr früh die Frage aufgeworfen, ob das Anti-Terror-Gesetz überhaupt anwendbar ist. Wir konnten dies machen, weil das belgische Anti-Terror-Gesetz den Vorbehalt hat, dass es nicht auf bewaffnete Kräfte innerhalb eines Konfliktes nach internationalem Recht anwendbar ist. Ich gehe kurz zurück in die Geschichte des belgischen Vorbehalts. Er besagt, dass Taten immer dann von der Anwendbarkeit dieses Gesetzes ausgenommen werden, wenn sie im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes von bewaffneten Kräften begangen werden. Diese Ausnahmeregelung ist keine exotische speziell belgische Sache, sondern sie wurde buchstabengetreu von einem Text in belgisches Recht aufgenommen, der in der europäischen Rahmenvereinbarung über Terrorismus aus dem Jahr 2002 ebenfalls angewandt wurde und die Grundlage der Anti-Terror-Gesetze in den meisten europäischen Staaten darstellt. Dieselbe Vereinbarung findet sich mit einer Ausnahme in allen Staatsverträgen zwischen den Mitgliedern der internationalen Staatengemeinschaft, in denen es um Terrorismus geht.

Anfangs, als wir unsere Argumente während der Ermittlungen vortrugen, hat die Anklagebehörde bloß abgewunken. Sie haben auf unsere Stellungnahme nicht einmal geantwortet und nicht akzeptiert, dass es Punkte geben könnte, die erkundet werden müssten. So haben wir eine Untersuchung über die Struktur und die Praxis der Volksverteidigungseinheiten (HPG) gefordert. Wir haben vorgeschlagen, dass belgische Ermittler in die Qandil-Berge gehen, um dort Gespräche zu führen und zu ermitteln, ob die HPG als eine terroristische Gruppe betrachtet werden sollte oder als Partei in einem bewaffneten Konflikt. All dies wurde erst einmal von der Anklagevertretung sehr arrogant verworfen. Vor einer Anklageerhebung sieht das belgische Procedere so aus, dass ein anderer Richter entscheiden muss, ob das ermittelte Material hinreichend ist oder nicht. Bevor beispielsweise dieser Richter diese Frage erneut aufwirft, argumentierten wir, dass das Anti-Terrorismus-Gesetz auf die PKK nicht anwendbar ist, weil sie genau eine solche Partei in einem bewaffneten Konflikt ist, wie dies im Internationalen Recht definiert ist. Das ist so, weil einerseits in diesem Konflikt die Zusammenstöße eine hinreichende Intensität haben, um als Krieg angesehen zu werden und nicht als terroristische Aktivität oder bewaffnete Zwischenfälle.

Und andererseits ist die HPG hinreichend organisiert und strukturiert, um als Armee bezeichnet zu werden, als eine bewaffnete Kraft und nicht bloß eine bewaffnete irreguläre Gruppe.

Eine Art kulturelle Revolution

Es war schon merkwürdig, dass wir nach Jahren der Argumentation, dass die Kurd*innen friedlich sind und Frieden wollen, dass sie radikal demokratisch sind und so weiter, wir plötzlich in die Situation kamen zu begründen, dass die HPG schwere Waffen haben und in der Lage sind, Helikopter mit Raketen abzuschießen.

Für uns war das wie eine Art kulturelle Revolution, in die wir versetzt worden sind.

Die Anklage in dieser ersten Instanz der Rechtsprechung blieb bei ihrer arroganten Zurückweisung unserer Argumentation. Das sei Blödsinn und bloß ein Manöver. Am Ende fragte der Richter „Ist das alles, was Sie zu sagen haben? Sind das all Ihre Argumente, die Sie vorbringen wollen als Erwiderung auf die Verteidigung?“ Und die Anklagevertretung antwortete schlicht mit „Ja.“

Dann urteilte der Richter, dass PKK und HPG bewaffnete Kräfte sind, die an einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt beteiligt sind, wie er im Internationalen Recht definiert ist, und dass deshalb das belgische Anti-Terrorismus-Gesetz nicht greift. Und er verwarf den ganzen Fall. Er entschied sogar, dass es kein Gerichtsverfahren geben wird und alle Angeklagten von sämtlichen Anklagepunkten freizusprechen seien. Das führte natürlich zu Schrecken und Panik bei der Staatsanwaltschaft und sie begann immerhin, ein wenig ihre Hausaufgaben zu machen.

Ich muss sagen, dass einige ihrer Argumentationen überraschend waren. Zum Beispiel sagte der Staatsanwalt in der Berufungsebene, dass es zur Beurteilung der Intensität dieses Konfliktes hinreichend sei festzustellen, dass es keine internen Flüchtlinge gebe, und der Konflikt deshalb auch als bewaffneter Konflikt im Sinne des internationalen Rechts bezeichnet werden kann. Sie konnten natürlich nicht zugeben, dass es sich um einen Krieg handelt.

Wir gaben nicht auf, denn sogar Studien türkischer Universitäten besagen, dass es über eine Million Menschen gibt, die innerhalb der Türkei zu Flüchtlingen geworden waren und es gibt einige des UN-Menschenrechtsrates, denen zufolge durch die Ereignisse von

2015 und 2016 mindestens 300 000 Flüchtlinge neu hinzugekommen waren.

Nach langen Debatten verlor die Anklage erneut. Das Gericht wiederholte seine Entscheidung, dass die HPG als bewaffnete Kraft in einem bewaffneten Konflikt zu betrachten sei. Deshalb müsse das Kriegsrecht und nicht das Anti-Terror-Gesetz angewendet werden.

PKK und HPG keine terroristische Organisationen

Für die diejenigen unter Ihnen, die keine Anwälte sind: Wofür ist das wichtig? Ich nenne ein Beispiel: Wenn das Kriegsrecht angewandt wird, können selbstverständlich Angriffe auf militärische Ziele nicht als kriminelle Handlungen bewertet werden. Das wiederum bedeutet, dass alle Angriffe der HPG auf militärische Ziele nicht mehr als kriminelle Handlungen, die nach internationalem Recht geahndet werden müssen, gewertet werden. Deshalb können PKK und HPG auf der Grundlage dieser Aktivitäten nicht als terroristische Organisationen angesehen werden, wie von der Anklage behauptet. Sie hatte selbst Aktionen der „Freiheitsfalken Kurdistans“ (TAK) als PKK-zugehörig präsentiert.

Zuerst sagte das belgische Revisionsgericht, dass das Anti-Terrorismus-Gesetz nicht das Kriegsrecht aushebeln würde. Nach Aktenlage gebe es keinen Hinweis

darauf, dass die PKK Zivilisten angreifen würde. Und auch keinerlei Beweise, dass die TAK in irgendeiner Weise mit der PKK verbunden seien. Und auch, dass jeder Beweis fehle, wonach die PKK terroristische Aktivitäten in Europa durchführe. In diesem Falle wäre es so, dass, wenn jemand außerhalb des eigenen Kriegesgebietes irgendwo in der Welt gewalttätige Operationen durchführt, zwei Rechtssysteme greifen: das Kriegsrecht für Aktionen auf dem Kriegsschauplatz und das Anti-Terror-Gesetz außerhalb des Kriegesgebietes.

Anfangs hatten wir gesagt, dass wir verstehen, dass Organisationen wie DAESH [*im Arabischen benutztes Kürzel von Gruppen wie der „Islamischer Staat“, Azadî*] als terroristische Organisationen behandelt werden. Auf der einen Seite führen sie einen Krieg in Syrien und im Irak und für ihre dort begangenen Verbrechen sollte das Kriegsrecht angewandt werden. Gleichzeitig haben wir die Angriffe in Europa, und da ist es verständlich, dass man sie für diese Anschläge als terroristische Organisation anklagen möchte. Aber das trifft auf PKK und HPG nicht zu, die Faktenlage ist fundamental anders. Das Revisionsgericht stimmte mit uns im Großen und Ganzen überein. Ich denke, das ist eine wichtige Entscheidung, denn es ist das erste Mal, dass ein europäisches Gericht diese Argumentationslinie unterstützt. Die Anklage legte beim Obersten Gerichtshof natürlich Widerspruch ein und hatte da-

Aktion der Kampagne „Die Karten neu mischen“ in Heilbronn



mit tatsächlich Erfolg. Sie erreichte die Aufhebung der vorherigen Entscheidung, jedoch nicht in den substantiellen Punkten. Sehr überraschend sagte der Oberste Gerichtshof, dass das Revisionsgericht unzureichend begründet bzw. nicht erklärt hat, warum internationales humanitäres Recht auch auf nicht-staatliche Akteure angewandt werden muss.

Für die Anwälte unter Euch ist das ein sehr albernes Argument, weil im Allgemeinen davon ausgegangen wird, dass humanitäres Recht und Kriegsrecht auf die nicht-staatlichen Akteure angewandt wird, die an dem Konflikt beteiligt sind. Auf Grundlage der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes verhandeln wir diesen Fall wieder vor dem Revisionsgericht in Brüssel. Ich weiß natürlich nicht, was dabei herauskommen wird, wir werden es vermutlich im Februar oder März 2019 wissen.

Entscheidender Fakt: Krieg oder gelegentliche bewaffnete Konfrontation?

Ich möchte nun gern einige Worte über die Verordnung sagen, die es uns erlaubt hat, zu diesem wichtigen Resultat für die Diskussion um die PKK zu gelangen, nicht nur in Belgien, sondern in ganz Europa.

Wie ich sagte, als 2003 die belgische Anti-Terror-Gesetzgebung eingeführt wurde, war dies eine Kopie des europäischen Rahmenwerks vom Vorjahr. In dessen Präambel steht: Aktionen bewaffneter Kräfte in bewaffneten Konflikten, die internationalem Recht unterliegen, sind NICHT betroffen vom europäischen Rahmenwerk. Das bedeutet, dass das Europäische Anti-Terrorismus-Gesetz auf solche Gruppen nicht angewandt werden kann. Bei der Frage, ob eine Gruppe als Teil eines bewaffneten Konfliktes angesehen wird, geht es nur um Fakten: es geht nicht darum, ob die Genfer Konventionen in Gänze angewandt werden, oder ob die Statuten des Internationalen Strafgerichtshofes unterzeichnet worden sind – es geht rein um die Fakten, von denen ich nun spreche.

Letztlich geht es um zwei Fragen, die durch das Gericht beantwortet werden müssen:

Erstens: Ist der Konflikt hinreichend intensiv, um als Krieg bezeichnet zu werden und nicht als gelegentliche bewaffnete Zwischenfälle? Um diese Frage zu beantworten, muss untersucht werden, welches Ausmaß die militärischen Operationen erreichen, in welchem

Ausmaß Truppen in die Konfrontation eingebunden sind, welche Waffengattungen benutzt werden, wie viele Zusammenstöße es gibt, wie die geographische Ausdehnung ist, in der Gefechte stattfinden oder wie die Operationen in verschiedenen Regionen gleichzeitig koordiniert werden. Es ist also eine reine Faktenfrage.

Zweitens: Ob die nicht-staatliche Partei als eine Partei in einem bewaffneten Konflikt bezeichnet werden kann, ist ebenfalls eine reine Sache von Fakten und keine Frage, ob internationales Recht anwendbar ist. Hat diese Organisation die Kapazität, sich wie eine Armee zu verhalten? Was meint: Hat sie Kommando – und Kommunikationsstrukturen? Ist sie in der Lage, auf dem Boden groß angelegte und koordinierte Aktionen durchzuführen, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich um Guerilla-Operationen handelt oder um reguläre militärische. Hat sie die Ausrüstung, um sich wie eine Armee zu verhalten? Hat sie Trainingsprogramme für ihre Rekruten? Um diese Art Kriterien geht es – die beiden Ebene der Intensität des Konfliktes und der Grad der Organisation der Gruppe. Das macht es aus, ob es sich um einen Krieg handelt oder um gelegentliche bewaffnete Konfrontationen.

Ich denke, für die Konfrontation zwischen der Türkei und der PKK / HPG haben wir – und das wird ja durch die Einschätzung der Gerichte bestätigt – sehr gute Argumente dafür, dass es sich um einen echten Krieg handelt. Die geographischen Umstände, die Intensität der Zusammenstöße, die Dauer des Konfliktes, auch die Größe der Schäden entspricht dem, was einen Krieg ausmachen würde.

Auf der anderen Seite haben wir sehr gute Argumente dafür, zu sagen, PKK / HPG verhalten sich wie eine Armee und nicht wie eine irreguläre bewaffnete Gruppe. Es gibt Regeln, es gibt ein militärisches Justizsystem innerhalb der HPG, das in der Lage ist, Fälle von Kriegsrechtsverletzungen oder –verbrechen zu ahnden, die von Guerillakämpfern begangen werden, was natürlich auch gelegentlich vorkommt.

Diese Bestimmung ist – wie bereits erwähnt – keine belgische Besonderheit, keine exotische belgische Angelegenheit, sondern ist dem europäischen Anti-Terrorismus – Rahmenwerk von 2002 entnommen, 2007 zu einer Richtlinie erklärt und 2017 erneut bestätigt worden. Diese Richtlinien sind von größerer Verbindlichkeit als das Rahmenwerk, weil sie direkte Auswirkungen in allen EU-Staaten haben und dort unmit-

telbare Gesetzeskraft erhielten, was beim Framework nicht der Fall war.

Etablierte Prinzipien internationalen Rechts

Wenn Sie sich die internationalen Gerichtsverhandlungen anschauen, in denen es um Terrorismus ging – mit Beteiligten weit über den europäischen Kontext hinaus – stoßen Sie auf dieselben Bestimmungen. In allen – außer einem. Es gibt ein Verfahren, in dem es um die Finanzierung von Terrorismus geht, das sich nicht auf diese Bestimmungen bezieht. Aber das halte ich auch für logisch, weil sich die Verfahren, in denen es um gewalttätige Handlungen geht, darauf beziehen. Natürlich spielt auch die Todesrate eine Rolle, um zu erkennen, ob es sich um Krieg oder Terrorismus handelt. Die Finanzierung kommt erst an zweiter Stelle. Bei der Bewertung eines Angriffs auf einen militärischen Posten ist es wichtig, ob dieser als Kriegsakt oder als terroristisch bewertet wird. Und wenn das geklärt ist, muss es nicht noch extra ein Verfahren wegen der Finanzierung geben. Es sind also sehr etablierte Prinzipien im Internationalen Recht, die sich in allen Verfahren wiederfinden. Das liegt daran, dass dies in den Veröffentlichungen des Internationalen Roten Kreuzes sehr gut erklärt ist. Ich will einen kurzen Absatz zitieren: „Ein entscheidender Unterschied zwischen Internationalem humanitären Recht und dem Rechtssystem des Terrorismus ist, dass das Internationale humanitäre Recht darauf beruht, dass im Krieg bestimmte gewalttätige Akte gegen militärische Ziele und Militärpersonal etc. nicht verboten sind. Jeglicher Akt des Terrorismus ist qua Definition verboten und kriminell. Diese beiden Rechtssysteme sollten deshalb nicht vermischt werden. Das Internationale humanitäre Recht und die Anti-Terrorismus-Gesetzgebung sollten wegen der unterschiedlichen Logik und unterschiedlichen Reglements, auf denen sie jeweils beruhen, nicht miteinander vermischt werden. Dies sei – so das Rote Kreuz – besonders wichtig „in Situationen nicht-internationaler bewaffneter Konflikte“ (gemeint sind Bürgerkriege), „in denen ein Staat durch die eigene Anwendung terroristischer Mittel die gegen ihn kämpfenden organisierten bewaffneten Gruppen ebenfalls davon abhält, das Internationale humanitäre Recht zu respektieren.“

Und weshalb sind diese Prinzipien eingeflossen? Im Grunde geht es um den Schutz von Zivilisten. In einem Bürgerkrieg stellt die Anwendung des Kriegsrechts

einen Anreiz dar, sich auf militärische Ziele zu konzentrieren und keine Aktionen gegen Zivilisten durchzuführen. Gruppen mit weniger Verantwortungsbewusstsein als die PKK / HPG mögen sagen, „ist doch egal, wir können angreifen was wir wollen, wir werden sowieso kriminalisiert“. Das ist der Grund, warum diese Prinzipien in internationales Recht eingeflossen sind.

Kurdischer Widerstand nicht als Terrorismus zu werten

Ich denke, die belgische Entscheidung ist vor allem deshalb wichtig, weil sie mit internationalem Recht übereinstimmt. Es ist eine logische Entscheidung, basiert auf gut etablierten Prinzipien internationalen Rechts, und sie hat einen breiten Blick auf den Konflikt. Der Konflikt in der Türkei zwischen Kurd*innen und türkischen Autoritäten ist selbstverständlich keine Terrorismusangelegenheit, sondern ein Bürgerkrieg zwischen einem Staat und einer Gruppe, die es für notwendig erachtet, zur Gewalt zu greifen, um Diskriminierung und unterdrückende Gewalt zu bekämpfen und sich selbst gegen diese Gewalt zu verteidigen.

Es geht nicht darum, ob dieses Verhalten richtig oder falsch ist. Es geht darum, dass dies nicht als Terrorismus bewertet werden sollte, sondern als innerer Konflikt. Das ist wichtig, weil interne Konflikte über Verhandlungen und mit Hilfe von Kompromissen gelöst werden müssen. Ist es Terrorismus, gibt es keine andere Wahl als die Bekämpfung. Der rechtliche Unterschied, ob es sich um einen Bürgerkrieg handelt, auf den die verschiedenen Kriegsrechte anwendbar sind oder um Terrorismus, hat auch politische Verwicklungen. Wenn ein Konflikt als Krieg betrachtet wird, öffnest du auch die Tür für Verhandlungen, Lösungsfindungen und Friedensgespräche, weil das der Weg ist, mit Konflikten umzugehen. Betrachtest du es als Terrorismus, dann bekämpfst du den Gegner.

Gerichtsentscheidung wird zu Verhandlungsweg auffordern

Fazit: Die Entscheidung belgischer Gerichte, die mit Internationalem Recht und der Realität übereinstimmt, eröffnet eine Perspektive – fordert geradezu dazu auf –, diesen Konflikt durch Verhandlungen und auf dem politischen Weg zu lösen, statt die Kurd*innen als Terrorist*innen zu bekämpfen.

Verfahren vor Europäischem Gerichtshof: PKK gehört nicht auf die EU-Terrorliste

Redebeitrag Tamara Buruma



Danke für die Einladung. Es macht immer Spaß, Jan Fermon zuzuhören, weil alles so logisch klingt. Unsere Gerichte haben diese Argumente immer wieder zurückgewiesen. Aber ich bin nicht hier, um über holländische Gerichte zu reden, sondern über den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg.

2014 starteten wir ein Verfahren, um die PKK von der EU-Terrorliste streichen zu lassen. Wir erwarten einen Urteilsspruch am 15. November dieses Jahres. Heute will ich über die Argumente sprechen, die wir vor Gericht vorgebracht haben und auch über Entwicklungen, die während dieser Zeit stattgefunden haben. Lassen sie mich erst einen kurzen Überblick geben über die wichtigsten rechtlichen Aspekte.

Die EU-Terrorlisten

Wenn wir über die EU-Terrorliste reden, reden wir nicht über eine einzelne Liste. Jedes halbe Jahr wird eine neue erstellt und die alten verlieren ihre Gültigkeit. Wir begannen im Februar 2014 mit der bestehenden Liste und erneuerten unsere Klage ebenfalls alle sechs Monate. Jede Liste enthält eine Begründung des Europäischen Rates, warum verschiedene Organisationen und Einzelpersonen aufgenommen werden und die allgemeinen Anforderungen hierfür erfüllt sind. Als Hauptkriterium gilt generell der Artikel 1.3 der EU-Bestimmungen, der die Definition von Terrorismus beinhaltet. Und Artikel 1.4 verlangt, dass die Organisation auch in einer nationalen Liste aufgeführt ist, denn eine Listung kann auf europäischer Ebene nicht erfolgen, wenn es keine auf der nationalen Ebene gibt. In Artikel 1.6 wird festgelegt, dass die Indizierung jedes halbe Jahr vom Rat überprüft werden muss, um festzustellen, ob die einzelnen Organisationen von der

Liste zu entfernen sind, weil ehemalige Gründe nicht mehr bestehen.

Das PKK-Klageverfahren

Zu Beginn des Verfahrens 2014 brachten wir acht rechtliche Argumente gegen die Listung der PKK vor. Das erste Argument gleicht sehr dem, welches Jan vorgebracht hat. Wir erklärten, dass das Sanktionsregime gegen terroristische Gruppen nicht anzuwenden ist bei bewaffneten innerstaatlichen Auseinandersetzungen – aus denselben Gründen, wie sie Jan erwähnte, denn für interne bewaffnete Konflikte gelten andere rechtliche Regelungen.

Unser zweites Argument war eine Art Hilfsargument. Auch wenn das Gericht das erste Argument nicht anerkennt, muss genauer auf die europäische Ebene der Terrorismus-Definition geschaut werden. Diese besagt, dass gewisse Handlungen terroristische Aktionen sind, wenn sie aus drei bestimmten Gründen erfolgen: erstens, wenn die Aktionen darauf abzielen, die Bevölkerung zu terrorisieren. Zweitens, wenn eine Regierung genötigt wird, gewisse Dinge zu tun oder nicht zu tun. Als drittes gilt, wenn die Aktionen darauf abzielen, die staatlichen Grundlagen – seien es soziale oder ökonomische – zu zerstören.

Argumente gegen Terrorismus-Definition auf PKK

Wenn wir auf diese drei Gründe schauen, gelten die beiden letzten für jede bewaffnete Auseinandersetzung. Denn natürlich ist Ziel von Aufständischen in einem bewaffneten Konflikt, Druck auf die Regierung auszuüben und fundamentale staatliche Strukturen zu verändern. Das ist ja der Grund, warum Krieg geführt wird. Wenn wir diese Terrorismusdefinition zugrunde legen, ist jede Partei in einem bewaffneten Konflikt automatisch eine terroristische Gruppierung. Wir glauben nicht, dass das von der EU so gewollt war. Wir haben argumentiert, dass ein Sanktionsregime in einem internen Konflikt nur bei Gruppierungen zum Tragen kommen soll, die auf die Terrorisierung der Bevölke-

rung abzielen. Wenn das geschieht, handelt es sich um Kriegsverbrechen, bei denen auch Anti-Terror-Gesetze angewendet werden können. Die PKK hat dieses Ziel auf keinen Fall. Das heißt, dass die PKK die Definition einer terroristischen Gruppierung nicht erfüllt.

In diesem Zusammenhang wurden in der Begründung der Liste von 2014 auf drei Seiten Anschläge ohne Quellenangabe aufgelistet, die von der PKK ausgeführt worden sein sollten. Da sich die meisten gegen militärische Objekte richteten, argumentierten wir, dass dies die Terrorismusdefinition nicht erfüllt. Bei einigen dieser aufgeführten Anschläge war klar, dass die PKK dafür nicht verantwortlich gewesen ist, weil die TAK (Freiheitsfalken Kurdistans) hierfür die Verantwortung übernommen hatten. Es gab auch einige Anschläge, bei denen nachgewiesen werden konnte, dass sie vom türkischen Militär selbst durchgeführt worden waren. So konnten wir darlegen, dass diese Anschlagliste in keiner Weise der Einstufung „Terrorismus“ entsprach, wonach das Ziel eine Terrorisierung der Bevölkerung ist. Das war unser zweites Argument.

Bei unserer dritten Argumentation gingen wir etwas tiefer auf die europäische Ebene und diskutierten die Anforderung der EU-Bestimmungen, dass eine nationale Listung vorliegen muss, um eine Organisation auf die europäische Terrorliste zu setzen. Die Listung im Rahmen der EU basierte auf einem Eintrag der PKK in den jeweiligen nationalen Terrorlisten von Großbritannien und den USA. Ebenso waren Hinweise auf türkische Quellen aus den 1990er Jahren enthalten. Wir argumentierten, dass keine dieser Listungen hilfreich oder genügend als Begründung für die europäische Ebene seien. Großbritannien verwandte in vielen Fällen eine eigene Liste aus dem Jahre 2000 mit 21 Organisationen, die danach nie geändert wurde. Aufgeführt waren A Quaida, die IRA und auch die PKK. Es gab viele Parlamentarier, die damals gegen eine Listung der PKK argumentiert hatten. Es bestand für das Parlament aber keine Möglichkeit, einzelne Organisationen von der Liste zu nehmen, sondern es konnte nur geschlossen über alle Organisationen abgestimmt werden.

Wir argumentierten, dass dieses Verfahren nicht ausreichend sei für eine individuelle Listung der einzelnen aufgeführten Organisationen.

Im vierten Argument beschäftigten wir uns mit den türkischen Quellen, denn offensichtlich kamen diese

aus den 1990ern. Solche Quellen zu nutzen, bedeutet, Aussagen zu verwerten, die unter Folter zustande gekommen sind und gegen die Europäische Menschenrechtscharta verstoßen. Wir stellten klar, dass derartige Quellen tabu sein müssen.

Im fünften Punkt diskutierten wir die Art und Weise, wie die vorgeschriebene Überprüfung der bestehenden Liste erfolgt. Sie sollte eigentlich wichtige Entwicklungen berücksichtigen. 2014 war eine solche, nämlich der Friedensprozess zwischen der PKK und dem türkischen Staat. Wir argumentierten, dass im Lichte dieses Friedensprozesses die PKK von der Liste hätte genommen werden müssen, weil ihre weitere Stigmatisierung diesem Friedensprozess schadet. Ein weiterer wichtiger Aspekt waren die Auswirkungen der Listung auf Kurdinnen und Kurden in Europa. Wir haben es heute Vormittag unter dem Aspekt des deutschen PKK-Verbots diskutiert, dasselbe gilt für Europa. Hiermit wird eine ganze Bevölkerungsgruppe kriminalisiert. Das war uns wichtig, vor Gericht zu bringen, denn die Listung einer Organisation, die mit einer Bevölkerungsgruppe in Verbindung gebracht wird, hat eine viel stärkere Auswirkung, als nur die Finanzierung terroristischer Organisationen zu verhindern.

EU-Kommission verweigert sich der Argumentation

Das waren die Argumente, die wir gegen die Listung von 2014 vorgebracht haben.

Natürlich stimmte die EU-Kommission unseren Argumenten nicht zu. Interessanterweise haben sie aber nicht bezweifelt, dass es sich um einen bewaffneten internen Konflikt handelt. Vor Gericht aber bestanden sie darauf, dass es terroristische Aktionen seien, ohne näher darauf einzugehen, dass die Definition von Terrorismus nicht erfüllt wird. Sie erachteten auch die Quellen für die ursprüngliche Listung als seriös, obwohl sie auf Medienberichten entweder der BBC oder türkischer Zeitungen beruhten. Es war klar, dass die Aufreihung von Anschlägen eine willkürliche und nicht sehr gründlich geprüfte Zusammenstellung war. Sie meinten, die türkischen Quellen seien nicht ausschlaggebend gewesen für die Listung, ohne näher zu erläutern, warum sie denn dann aufgeführt worden waren. Unsere Begründung zielte auch darauf ab einzuräumen, dass es Umstände geben kann, wo Gewalt erlaubt ist. Doch machten die Vertreter der EU-Kom-

mission deutlich, dass sie solche Gewalt niemals akzeptieren würden.

Relevante Punkte des Verfahrens

Einer davon war eine rechtliche Entwicklung. Während wir diesen Prozess für die PKK führten, gab es ein Verfahren gegen die Tamil Tigers, die LTTE, in dem teilweise dieselben Argumente aufkamen. Eines war, dass das Sanktionsregime gegen Terrorismus nicht in internen bewaffneten nationalen Konflikten angewendet werden kann.

2014, dann auch 2016 und 2017 traf der Gerichtshof eine wichtige Entscheidung. Unglücklicherweise war es nicht eine, die wir erhofft hatten. Das Gericht entschied, dass das Sanktionsregime kein strafrechtliches, sondern ein administratives sei. Man war der Meinung, dass es keine Richtlinien nach dem internationalen Recht gebe, welches ein solches administratives Sanktionsregime untersagen könnte, auch bei bewaffneten nationalen Konflikten tätig zu werden. So wurden die Argumente, die Jan vorgetragen hat, beiseitegeschoben. Es wurde gesagt, dass die europäischen Richtlinien nicht auf einen bewaffneten Konflikt angewendet werden können und diese nicht die Basis des Sanktionsregimes sind. Die Richter entschieden, dass, auch wenn viele internationale Maßnahmen interne bewaffnete Konflikte ausschließen, es kein Argument sei, dies auch auf die Terrorliste auszudehnen, weil die Staaten gewollt hätten, es auch in diesen Fällen anzuwenden. Das Argument bezüglich der bewaffneten internen Konflikte entfiel so mit den Urteilen und wir mussten es fallen lassen.

Das aber machte unser zweites Argument umso wichtiger, nämlich die Frage, was ist Terrorismus im Zusammenhang mit einem internen Konflikt. Der Gerichtshof ist nie so weit gegangen, jede bewaffnete Kraft in einem internen Konflikt als eine terroristische Organisation zu betrachten. Maßgeblich ist das internationale Kriegsrecht, das Terror nur als gegeben sieht, wenn die Zivilbevölkerung terrorisiert wird. So nutzten wir dies und sagten: Ihr könnt die Anti-Terror-Gesetze anwenden gegen Gruppen, welche die Zivilbevölkerung terrorisieren. In dem Prozess gegen die LTTE war unser erstes Argument – das internationale Kriegsrecht betreffend – nicht hilfreich, dafür andere Entscheidungen. So wurde die Liste mit den angeblichen Anschlägen zurückgewiesen. Eine solche

Liste sei, insbesondere, wenn die Quellen nicht bekannt sind, unzureichend, um eine Organisation als terroristisch zu qualifizieren. Das Gericht sagte, dass eine Liste eingereicht werden könne, aber nur unter der Voraussetzung, dass sie glaubhaft und jeder Anschlag überprüfbar ist. Dass sich der EuGH auch mit Fakten beschäftigt hat, war überraschend, weil man sich davor eigentlich lieber drückt. Ein weiterer wichtiger Punkt war, dass, wenn Entscheidungen von Drittstaaten – also Nicht-EU-Staaten – herangezogen werden, dargelegt werden muss, dass es in diesen Ländern ausreichend rechtliche Einspruchsmöglichkeiten gibt. Das ist wichtig, weil betroffene Organisationen zum Beispiel bei US-Entscheidungen oftmals keine solchen Widersprüche einlegen können. Ausländische Organisationen können sich nämlich nicht auf die bürgerliche Rechtscharta der USA berufen, weil es individuelle Rechte sind. So muss für eine Organisation das Recht auf einen unabhängigen Richter nicht gelten.

Wir fanden, dass diese Entscheidungen für das PKK-Verfahren relevant waren. Es wurde sichtbar, dass der Europäische Rat ab 2015 einem Teil unserer Argumente Rechnung getragen hat. Man berief sich in den Begründungen nicht länger auf Anschlaglisten, mehr aber auf Informationen über die nationalen Argumente für eine Listung. Zusätzlich wurde die Entscheidung aus einem Prozess in Frankreich mit einbezogen, in dem mehrerer Personen angeklagt waren, die PKK unterstützt zu haben. Wir argumentierten, dass sich die PKK in diesem Prozess nicht habe verteidigen können, weil sie selbst nicht angeklagt war. So trugen wir verschiedene Argumente gegen die Einbeziehung des französischen Verfahrens vor. Weil das Urteil eines französischen Gerichts viel Einfluss in einem solchen Verfahren hat, war es uns wichtig, dagegen zu argumentieren.

Mündliche Anhörung in Luxemburg

Im April dieses Jahres war die mündliche Anhörung. Ich will einen kleinen Überblick darüber geben, was hierbei passierte. Es gab viel Zuschauerunterstützung. Das war gut, weil es unterstrich, dass es hier nicht um eine exotische Gruppe ging, mit der niemand in Europa etwas zu tun hat, sondern dass die Entscheidung das Leben vieler Leute in der EU berührt. Wir wiederholten weitgehend unsere Argumente. Die Fragen des Gerichts zeigten, dass sie sehr besorgt waren um den Review-Prozess. Es schien ihnen, dass der EU-Rat eine

Organisation listet, dann lediglich behauptet, diese Listung zu überprüfen, es aber tatsächlich nicht macht. Es gab viele Fragen, unter anderem, wie vertrauensvoll Entscheidungen von Nicht-EU-Staaten zu bewerten sind. Der Rat meinte, es sei nicht möglich, kein Vertrauen zu haben, was das Gericht aber sehr skeptisch sah. Es gab zu bedenken, dass, wenn Einschätzungen herangezogen würden, diese auch überprüfbar sein müssten.

Zahlreiche Fragen sind auch zur aktuellen Gewalt in der Türkei gestellt worden. Maßgeblich interessierte das Gericht, was mit dem Friedensprozess geschehen war, der zu Prozessbeginn für uns ein gutes Argument gewesen ist, die PKK von der Liste zu entfernen. Doch wissen wir alle, wie der Friedensprozess endete, so dass wir 2018 dieses Argument nicht mehr vorbringen konnten. Stattdessen konzentrierten wir darauf, dass die PKK sehr wichtig bei der Bekämpfung des „Islamischen Staates“ gewesen ist, sie weltweit dabei unterstützt wurde und Verbündete der USA sind.

Das Gericht vertrat die Meinung, dass kriegerische Auseinandersetzungen immer gewalttätig sind und nicht akzeptiert werden sollten. Wir hatten die Mög-

lichkeit, unseren Standpunkt bezüglich eines bewaffneten internen Konflikts vorzutragen und dass sich die Situation im Mittleren Osten sehr von der in Europa unterscheidet. Liegt ein interner Konflikt vor, muss akzeptiert werden, dass es in einem gewissen Maße zu Gewalttätigkeiten kommt, die aber nicht unter Terrorismus fallen.

Positives Urteil des EuGH wäre wichtiger Erfolg

Es bleibt abzuwarten, wie das Gericht mit diesem Argument umgeht. Wenn es zurückgewiesen wird, macht das deutlich, dass die Listung sehr politisch motiviert ist. Es würde bedeuten, dass es kein Recht auf Widerstand gäbe, der nicht terroristisch ist. Wenn wir gewinnen, wäre das sehr wichtig und würde bedeuten, dass berücksichtigt werden muss, wie sich eine Partei in einem bewaffneten internen Konflikt verhält. Dann hätte dieses Urteil auch für andere Konflikte große Relevanz. Allerdings: auch wenn wir gewinnen, kann der EU-Rat die PKK erneut listen, weil es sich um einen administrativen Vorgang handelt. Dennoch wäre es ein wichtiger Erfolg, um gerade diese Neulistung zu verhindern.

Newroz 2013 während der „Friedensphase“ in Amed / Diyarbakir



§ 129b-Strafverfahren entbehren jeder Logik

Redebeitrag Lukas Theune



Vielen Dank für die Einladung. Ich wurde eingeladen, etwas zu erzählen über die 129b-Verfahren, die hier in Deutschland momentan geführt werden. Kurz ein Überblick, wie viele Betroffene das derzeit sind: Sechs Menschen befinden sich mit diesem Vorwurf in Untersuchungshaft. Eine Frau ist von der Untersuchungshaft

verschont – in Deutschland – und zwei Gefangene sind noch in Strafhaft, nachdem ihre Strafe rechtskräftig wurde.

Strenges Haftregime

Zum besseren Verstehen, was die Verfahren bedeuten: Für die angeklagten Personen ist das Haftregime während der Untersuchungshaft sehr streng. Es bedeutet nicht einfach nur eingesperrt sein, sondern geht in der Regel einher mit einer Kontaktsperre zu allen anderen. Die Gefangenen erfahren eine Sonderbehandlung. Es ist in letzter Zeit, zumindest in Hamburg so, dass die Trennscheibe, von der Edith Lunnebach vorhin erzählt hat, wieder eingeführt wurde. Auch in den Prozessen haben wir immer mal wieder damit zu kämpfen, dass Gefangene hinter den Glaskasten müssen oder besonders eingesperrt sind, so dass wir als Verteidiger*innen mit unseren Mandanten gar nicht richtig sprechen können, wogegen wir natürlich protestieren.

Weitreichende Folgen

Wichtiges zu den Folgen dieser Verfahren: Strafen, die momentan verhängt werden, liegen in der Höhe zwischen zwei bis zu vier Jahren. Damit endet das aber nicht, sondern es ist erstens so, dass für diese Menschen in der Regel das, was viele andere Gefangene, die zum ersten Mal im Gefängnis sind, bekommen, nämlich eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung nach zwei Drittel der abgelaufenen Strafe, für unsere Mandanten in aller Regel nicht in Betracht kommt. Sie sitzen ihre

Strafe tatsächlich bis zum allerletzten Tag ab. Aber das ist für den deutschen Staat nicht genug, denn er verhängt dann etwas, das sich „Führungsaufsicht“ nennt. Das bedeutet, dass sich die Betroffenen, nachdem die Strafe vollständig verbüßt wurde, weiterhin bei Beiwährungshelfern melden und jeden neuen Wohnort angeben müssen. Auch das reicht nicht. Aufenthaltsrechtlich bedeutet es, dass sie, wenn – wie die meisten – keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, sondern die türkische, weitere Schwierigkeiten bekommen: sie werden mit der Ausweisung bedroht und erhalten nur eine Duldung und haben keine Arbeitserlaubnis. Die Repression gegen die Gefangenen ist also sehr weitreichend.

Deutsches Strafrecht sehr weit gefasst

Zu dem, was Jan und Tamara erzählt haben, möchte ich anmerken: Das deutsche Strafrecht ist leider etwas anders aufgebaut als das belgische Anti-Terror-Strafrecht. Es gibt eine Norm, die im 129b des deutschen Strafrechts sehr weit gefasst ist. Er sagt eigentlich nur, 129a ist die terroristische Vereinigung im Inland und das Gleiche gilt für terroristische Vereinigungen im Ausland, soweit es in irgendeiner Form einen Inlandsbezug gibt. Es gibt leider nicht diese Einschränkung, die in der EU-Richtlinie auftaucht und die der belgische Gesetzgeber so umgesetzt hat, nämlich zu sagen, wir differenzieren zwischen terroristischen Vereinigungen einerseits und Parteien in internationalen oder nationalen bewaffneten Konflikten andererseits. Mithin hat der deutsche Gesetzgeber das nicht umgesetzt und wendet es auch nicht an, was sich der europäische Gesetzgeber da vorgestellt hatte. Das ist die Schwierigkeit, vor der wir stehen.

Wir greifen das auch immer wieder an und sagen, dass unabhängig davon, was da drinsteht, das Völkerrecht berücksichtigt werden muss. Denn daraus ergibt sich – wenn es im deutschen Gesetz nicht explizit ausgeführt ist – ein Rechtfertigungsgrund für die Anschläge, die die HPG auf militärische Einrichtungen auf türkischem Staatsgebiet verübt. Damit scheitern wir immer wieder.

Besatzung im Fall Kurdistan

Der Bundesgerichtshof, das oberste deutsche Gericht, hat in einer Entscheidung 2013, von der ich meine, dass dieses Völkerrecht nicht ganz durchschaut wurde, beschlossen, das Völkerrecht nicht anzuwenden. Zum einen, weil die Türkei das Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen nicht unterzeichnet habe, weshalb das auf formeller Ebene scheitert. Und zum anderen argumentierte der Senat, dass es in dem Zusatzprotokoll einige Sondergründe gebe, warum es doch angewandt werden könnte, nämlich, wenn sich eine Bewegung gegen Rassismus oder gegen die Besatzung eines Territoriums einsetzt. Wir sagen, dass das, was die türkische Armee in Kurdistan macht, eine Besatzung ist und es sich bei der Türkei um ein rassistisches Regime handelt. Der Bundesgerichtshof dagegen meint schlicht, bei dem Zusatzprotokoll habe es sich nur um das Apartheidsregime in Südafrika gehandelt und darauf solle es beschränkt bleiben. Deshalb sei es auf den Fall Kurdistan nicht anzuwenden.

Warum werden PKK und ihre Mitglieder verfolgt?

Ich möchte noch etwas dazu sagen, warum die PKK bzw. kurdische Aktivist*innen hier als PKK-Mitglieder, als Mitglieder einer terroristischen Vereinigung im Ausland, verfolgt werden: Edith hat es heute Morgen schon erzählt. Die Repression begann in den 1980er Jahren mit der Verfolgung von Aktiven nach §129a, also einer terroristischen Vereinigung im Inland. Das damalige Konstrukt der Staatsanwaltschaft, das von den Gerichten unterstützt wurde – zufälligerweise vor der Einführung dieses 129b nach den Anschlägen vom 11. September 2001 – besagte, dass es die PKK zwar hauptsächlich in der Türkei gebe, doch denken wir uns für Deutschland eine Art selbstständig handelnder Unterorganisation aus. Das eröffnet uns die Möglichkeit, deren Aktivist*innen hier als Mitglieder einer terroristischen Vereinigung zu verfolgen.

Mitte der Neunziger gab es vonseiten der kurdischen Bewegung einen Gewaltverzicht – so kann man es wohl nennen. In der Folge hat die Generalbundesanwaltschaft gesagt, wir honorieren es, dass ihr keine Autobahn mehr blockiert, weshalb wir euch jetzt nicht mehr als terroristische Vereinigung verfolgen, sondern „nur“ noch als kriminelle Vereinigung. Das hat dazu

geführt, dass die Strafen in dieser Zeit ein wenig niedriger ausfielen.

In den 2000er-Jahren stand die Staatsanwaltschaft vor dem Problem, dass es Straftaten, die der kurdischen Bewegung in Deutschland zugerechnet werden können wie das Schleusen, Dokumentenfälschen oder die Anmaßung einer eigenen Strafgewalt in der Bewegung nicht mehr gab. Aufgrund einer Revision, die ein Kollege von uns geführt hat, musste der Bundesgerichtshof dann erkennen: Es gibt keine Straftaten mehr, mit denen wir die kurdische Bewegung hiermit in Verbindung bringen können. Damit war die Idee der „kriminellen Vereinigung“ gescheitert. Doch hat der Bundesgerichtshof überlegt: Wenn das so ist, dass wir eigentlich keine Straftaten mehr in Deutschland haben, dann können wir den Paragraphen 129b nehmen. Den Richtern fiel nun ein, dass die PKK keine eigenständige Unterorganisation in Deutschland mehr darstellt, sondern es sich um eine große Organisation handelt, die auf Straftaten wie Mord und Totschlag gerichtet sei. Damit konnte in der deutschen Strafverfolgung Bezug genommen werden auf solche Straftaten, die auf türkischem Staatsgebiet verübt wurden. Das bedeutet, dass in diesem bewaffneten Konflikt, der aber nicht so heißen darf, die HPG-Guerilla auf türkischem Staatsgebiet Straftaten gegen türkische Soldaten verübt.

Anklagebasteln

Das stellt die deutschen Staatsanwaltschaften und deutschen Gerichte aber vor ein großes Problem: Wie finden wir eigentlich heraus, was in der Türkei wirklich geschieht? Das eine sind relativ viele polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Erkenntnisse aus der Türkei, was offiziell aber vermieden wird zu erwähnen, weil es ein wenig anrühig ist. Also sagen sie, wir nehmen die Informationen aus der Türkei, um hier kurdische Aktivisten zu verfolgen und stellen zusätzlich eigene Überlegungen an. Zum Beispiel: Die HPG, die Streitkräfte der kurdischen Bewegung, verfügen über eine eigene Homepage, auf der sie in regelmäßigen Abständen auch ihre militärischen Erfolge veröffentlichen. Das Bundeskriminalamt erstellt auf dieser Basis täglich eine Liste darüber, zu welchen neuen Aktionen der HPG es gekommen ist. Daran orientieren sich die Staatsanwaltschaften hauptsächlich; daneben werden noch türkische Zeitungen ausgewertet.

Im Bundeskriminalamt gibt es eine Mitarbeiterin, die jeden Morgen diese HPG-Homepage öffnet und hierbei Google-Translator benutzt, z.B. das türkische Wort für „Anschlag“ eingibt und die Homepage herunterlässt. Da, wo eine Treffermeldung erscheint, wird dies einem Dolmetscher gegeben. So findet die offizielle Beweiserhebung des Bundeskriminalamts über die Situation in der Türkei statt.

Wir kritisieren diese Methode als völlig unzureichend, um damit gerichtlich Beweis zu erheben über Mord oder Totschlag, der irgendwo stattfindet und dafür einfach einen Zeitungs – oder Internetartikel vorzulegen. Aber so wird es offiziell gemacht.

Das ist eine Komponente, die benötigt wird, um die Strafverfolgung gegen kurdische Aktivist*innen in Deutschland einleiten zu können. Die andere ist dann recht einfach. Man braucht eine irgendwie geartete

Form mitgliedschaftlicher Betätigung in Deutschland. Ich finde die Anklagen immer wieder absurd, weil das, was den Leuten vorgeworfen wird, überhaupt nicht strafbar, sondern eigentlich in einer Demokratie eher erwünscht ist.

Wofür langjährige Haftstrafen ?

Ich will exemplarisch nur einen Satz vorlesen, der sehr schön zusammenfasst, wofür Leute vier Jahre lang weggesperrt werden. Es betrifft meinen Mandanten Ali H. Doğan. Da heißt es in der Anklageschrift: „Gemäß seiner Aufgaben als Gebietsleiter Berlin organisierte der Angeklagte Doğan die Durchführung von bzw. die Teilnahme an themenbezogenen und öffentlichkeitswirksamen Kundgebungen, Mahnwachen, Demonstrationen, traditionellen kurdischen Festen sowie Wahlkampf – [also Wahlkampf für die HDP] oder Pro-



pagandaveranstaltungen.“ Das ist also das, wofür Leute letztendlich in Deutschland weggesperrt werden.

Die Verfolgungsermächtigungen

Der Paragraph 129b ist unglaublich weit gefasst. Von ihm betroffen sind – so hat es auch der Bundesgerichtshof in seinem Urteil von 2010 festgestellt – nach Einschätzung des Verfassungsschutzes ungefähr 15 000 Mitglieder oder Anhänger*innen der PKK in Deutschland. Weil dem deutschen Staat klar ist, dass das möglicherweise übertrieben ist, hat der Gesetzgeber, statt diesen Vorbehalt wie im belgischen Strafrecht einzubauen, das Konstrukt „Verfolgungsermächtigung“ eingeführt. Die funktioniert so, dass die Staatsanwaltschaft das Bundesjustizministerium anschreibt und mitteilt, dass man aufgrund bestimmter Erkenntnisse eine bestimmte Person oder Organisation strafrechtlich nach 129b zu verfolgen beabsichtigt und eine Entscheidung benötigt. Eine solche Entscheidung trifft dann tatsächlich das Justizministerium, also keine Gerichte, sondern die Regierung. Diese jedoch legt ihre Gründe dafür nicht offen. Wir haben Akteneinsicht beantragt, was uns verweigert wurde mit der lapidaren Begründung, es sei nicht vorgesehen, die Gründe ihrer Entscheidung und die Offenlegung der Erkenntnisquellen darzulegen.

Im Fall der PKK handelt es sich um eine allgemeine Verfolgungsermächtigung vom September 2011. Der Öffentlichkeit und auch dem Parlament gegenüber wird nicht erläutert, ob sich seitdem irgendjemand mit den veränderten Entwicklungen befasst hat wie dem Friedensprozess, den es ja zwischendurch gab, dem Putsch von 2016 und der Verhängung des Ausnahmezustands in der Türkei. Oder ob die Zerstörungen von Cizre und Nusaybin und Diyarbakır-Sur irgendeinen Eingang in die Überprüfung gefunden haben oder nicht. Uns wird erklärt, dass wir kein Recht auf solche Informationen haben.

Die Ermittlungen

Ich möchte noch aufzeigen, wie die Strafverfolgung, die Ermittlung stattfindet: Da wird tatsächlich das große Instrumentarium herausgeholt. Die Menschen werden flächendeckend überwacht, die Telefone abgehört, Treffen observiert, die kurdischen Vereine videoüberwacht und gegenüber Wohnungen angemietet und Kameras auf den Vereinseingang gerichtet. Eine Vielzahl von Menschen ist davon betroffen, die dann

in ihren Kameras auftauchen. Es gibt Funkzellenabfragen, „stille SMS“, was bedeutet, dass die Polizei eine SMS an ein Handy sendet, das wiederum den Standort zurücksendet. Die Person aber, der das Handy gehört, merkt davon nichts. Oder auch der sogenannte „IM-SI-Catcher“, mit dem die Polizei eine Funkzelle simuliert. Sie fährt mit einem großen Auto ganz nah an eine Person heran, deren Handy loggt sich statt in die Funkzelle in dieses Auto der Polizei ein. All dies können wir in den Akten nachlesen.

Zusammenarbeit von VS und Polizei

Dazu stellen wir auch eine Zusammenarbeit der Polizei mit dem Verfassungsschutz fest, was letztendlich nicht überprüfbare Informationen mit sich bringt. Der Verfassungsschutz sagt beispielsweise: „Uns wurde dienstlich bekannt, dass die Person X seit dann und dann in dem Bereich so und so für die PKK tätig ist“. Überprüfen lässt sich das nicht, die Gerichte nehmen das in aller Regel so hin und treffen auf dieser Grundlage ihre Feststellungen.

Strafverfahren heute – Kreislauf ohne Logik

Zum Vergleich zu dem, was Jan aus Belgien erzählt hat: Wir bringen diese Argumente natürlich auch. Ebenso wie Tamara in Holland damit scheitert, so scheitern auch wir mit dem Argument, dass es sich um einen bewaffneten Konflikt handelt, in dessen Verlauf die Handlungen der PKK völkerrechtlich, jedenfalls nach Gewohnheitsrecht, gerechtfertigt sind. Dass dies nicht der Fall sei, würde man ja auch daran sehen, dass die PKK in Deutschland einem Betätigungsverbot unterliegt und sie sich zudem auf der EU-Terrorliste befindet, urteilen unsere Gerichte. Und da beißt sich die Katze in den Schwanz, wenn die EU andererseits sagt – das hat ja Tamara eben erzählt – wir sehen, dass in Deutschland und in Frankreich auch Strafverfahren stattfinden, weshalb wir es offenbar mit einer Terrororganisation zu tun haben. Und die nationalen Richter meinen, dadurch, dass es sich um eine Terrororganisation handelt, können wir hier unsere Strafverfahren durchführen. Es ist also ein Kreislauf, der eigentlich jeder Logik entbehrt, aber zumindest in der momentanen Situation den Strafverfahren noch zugrunde liegt.

Kriminalisierung einer politischen Bewegung

Redebeitrag Dr. Peer Stolle



Erst einmal vielen Dank für die Einladung.

Im Vorreferat hat mein Kollege, Rechtsanwalt Lukas Theune, schon darauf verwiesen, dass die deutschen Behörden sehr kreativ darin sind, wenn es um die Kriminalisierung der kurdischen Bewegung geht. Auch wenn sich die Politik der kurdischen Bewegung oder Teile

von ihr ändern oder politische Schwerpunkte verlagert werden, werden die deutschen Behörden nicht von ihrer 1993 getroffenen Einschätzung der PKK als terroristische Bewegung abrücken und gleichzeitig weiter jede politische Äußerung kriminalisieren, die eine ideologische oder politische Nähe zu dem zeigt, was seitens der politischen Behörden als PKK angesehen wird.

Verboten ist verboten ist verboten

Wir haben ja den Unterschied – und da unterscheidet sich die deutsche Rechtslage von der Rechtslage in den meisten europäischen Ländern –, dass die PKK nicht nur als terroristische Organisation angesehen wird und ihre Mitglieder oder vermeintlichen Mitglieder nach dem § 129b StGB verfolgt werden, sondern wir haben auch seit 25 Jahren ein Verbot der PKK als Organisation. Das hat zur Folge, dass es neben der Kriminalisierung nach §129b auch noch das Vereinsgesetz gibt, nach dem es strafbar ist, wenn man einen verbotenen Verein weiterführt. Dazu gehört, dass das Verwenden sämtlicher Kennzeichen dieser Organisation strafbar ist. Ferner gibt es Möglichkeiten, versammlungsrechtlich dieses Verbot umzusetzen, weil eine verbotene Organisation keine Versammlung mehr durchführen kann. Für eine verbotene Versammlung darf auch nicht auf anderen Veranstaltungen geworben und ihre Kennzeichen verwendet werden. Wir haben also über das Versammlungsrecht und das Vereinsgesetz weitere Einfallstore für die staatlichen Behörden, gewisse Äußerungen der kurdischen Bewegung zu kriminalisieren.

2014: YPG/YPJ weltweit plötzlich Held*innen

Verschärft hatte sich das – wir erinnern uns – nach dem Kampf von YPG, YPJ und weiterer Organisationen um Kobanê 2014 und dem darauf folgenden Kampf gegen den sog. Islamischen Staat in Zusammenarbeit mit der internationalen Koalition gegen den IS. Dies führte nicht nur in Deutschland, sondern auch europaweit zu einer vollkommen anderen Diskussion über die kurdische Bewegung, über deren bewaffnete Einheiten YPG und YPJ. Auf einmal wurden diese zu Held*innen, zu Verteidiger*innen von Errungenschaften der westlichen Gesellschaft gegen die islamistische Barbarei. Ihre weiblichen Mitglieder schmückten die Titelseiten unterschiedlicher Zeitschriften. Es war vollkommen en vogue, die kurdische Bewegung zu unterstützen oder zumindest Sympathie für sie zu zeigen. Das war in Deutschland nicht anders als anderswo in der Welt, führte aber nicht dazu, dass sich in den deutschen Behörden die Sichtweise auf die kurdische Bewegung geändert hätte. Man kann davon ausgehen, dass der deutsche Staat ein ureigenes Interesse daran hat und auch eine lange Tradition, linke emanzipatorische Bewegungen immer als staatsfeindlich, als Bedrohung anzusehen, und deswegen auch zu kriminalisieren.

Sympathie für kurdische Bewegung ein Dorn im Auge des GBA

Noch während die internationale Koalition in Zusammenarbeit mit den Kurd*innen den IS bekämpften, wurden vom Generalbundesanwalt (GBA) Strafverfahren wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung eingeleitet gegen Personen, die aus Deutschland in die syrischen Gebiete gereist waren und dort auf der Seite der YPG/YPJ gekämpft haben sollen. Diese Verfahren wurden in der Regel nicht fortgeführt oder eingestellt, aber es wurde seitens des Generalbundesanwaltes die Behauptung aufgestellt, YPG/YPJ seien eine Teilorganisation der PKK und fielen somit unter das Betätigungsverbot gegen die PKK. Deshalb machten sich Personen, die dort gekämpft haben, grundsätzlich nach §129b strafbar. Diese Verfahren wurden in der Regel eingestellt, weil es auch dem Ge-

neralbundesanwalt zum damaligen Zeitpunkt absurd erschien, hier Anklage gegen Personen nach §129b zu erheben, die Teil einer von NATO-Staaten geführten internationalen Koalition sind und von diesen Staaten auch Waffen erhielten. Die vorbereiteten Verfahren dienten eher dazu, der in Deutschland weit verbreiteten Sympathie gegenüber den syrischen Kurd*innen entgegen zu wirken, indem sie in die Nähe terroristischer Organisationen gerückt wurden.

Genug Verbote sind nicht genug

2017 gab das Bundesinnenministerium einen neuen Runderlass an sämtliche Sicherheitsbehörden heraus mit dem Inhalt, wie aktuell die PKK aufgestellt sein soll, wie die dazugehörigen Organisationen bezeichnet werden und welcher Kennzeichen sich die PKK bedienen soll. In der Anlage zu diesem Runderlass befand sich eine mehrseitige Darstellung von Symbolen unterschiedlicher PKK-naher Organisationen, darunter auch PYD, YPG und YPJ als angebliche PKK-Ableger-Parteien. Was das genau zu bedeuteten hatte, dazu verhielt sich dieser Erlass nicht. Indirekt wurde damit aber gesagt, dass nicht nur originäre Vereinskennzeichen der PKK unter das Verbot fallen, sondern auch solche, derer sich die PKK möglicherweise als Ersatz bedient. Das führte dazu, dass auf einmal ganz absurde Strafverfahren eingeleitet wurden.

Ein Fall war am 1. Mai 2017 bei einer Kundgebung und Demonstration in Frankfurt am Main wegen des Transparents „Wir danken den Volksverteidigungseinheiten und Fraueneinheiten für den Kampf gegen den IS“, darauf Symbole von YPG und YPJ. Es gab keinen PKK-Bezug, aber trotzdem wurde erstmals ein Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz eingeleitet.

Weiter erließen die Versammlungsbehörden Auflagen, die ausdrücklich das Zeigen dieser Symbole auf Versammlungen untersagten. Die rechtliche Grundlage war vollkommen unklar, weil der Erlass nicht beinhaltete, dass YPG und YPJ der PKK gleichzusetzen seien. Wenn nun auf einmal ihre Symbole verboten wurden, bedeutet das auch, dass das PKK-Verbot auf sie ausgeweitet wird und sie jetzt ebenso als Terrororganisation gelistet würden?

YPG/YPJ nicht grundsätzlich verboten, aber ...

Es war alles vollkommen offen. Auf Grund einer Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion der Linkspartei, wie das zu verstehen sei, hat sich die Bundesregierung geäußert. Grundlage des Erlasses sei eine Auswertung des aktuellen Versammlungsgeschehens, bei dem festgestellt worden sei, dass sich die PKK der in der Anlage gelisteten Symbole für ihre Anliegen bediene. YPG und YPJ seien nicht verboten und auch das Verwenden ihrer Symbole nicht grundsätzlich verboten, sondern nur, wenn sie in einem PKK-Kontext als Ersatzsymbole für Sympathiekundgebungen mit oder als Werbung für die PKK verwendet würden. Diese Auffassung der Regierung hat sich allerdings nur zum Teil in den Versammlungs- und Strafverfolgungsbehörden durchgesetzt. Es hat aber zu einer enormen Verunsicherung und auch zu einer regional sehr unterschiedlichen Umgangsweise mit diesen Symbolen geführt. Es wurden verschiedene Verfahren angestrengt, die mit Freisprüchen bzw. auch Einstellungen endeten. Auch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen verwarfen ein generelles Verbot von PYD, YPG/YPJ-Symbolen als Versammlungsaufgabe. Möglich sei dies nur, wenn damit Sympathiekundgebungen für die PKK bezweckt seien. Es gab aber auch andere Entscheidungen. Vor allem in Bayern wird sehr rigoros vorgegangen.

Was ist ein PKK-Kontext?

Es stellt sich die Frage, was denn überhaupt ein PKK-Kontext sein soll. Die Polizei – hier auch wieder regional sehr unterschiedlich – stellt sich auf den Standpunkt, dass dies vor Ort nicht festzustellen, sondern Sache der folgenden Ermittlungen sei. De facto wird aber erst einmal davon ausgegangen, dass eine Straftat vorliegt und entsprechend werden Personalien aufgenommen, Demonstrationszüge eng begleitet sowie sämtliche Personen und die in ihrem Umfeld gefilmt, die solche Fahnen tragen. Das führt dann regelmäßig zu Auseinandersetzungen mit der Polizei und der Versammlungsbehörde, ob die Verwendung der Symbole nun erlaubt sei. Ähnlich sieht es bei der Verwendung von YPG/YPJ-Symbolen in den sozialen Medien oder etwa an Hauswänden aus. Es folgen Hausdurchsuchungen bei den betroffenen Personen. Ob dann wirklich ein PKK-Kontext vorliegt oder nur eine Solidaritätsbezeugung für den Kampf der syrischen Kurd*innen gegen den IS, kann dann angeblich später

ermittelt und entschieden werden. Das ist natürlich ein wunderbares Einfallstor für die Strafverfolgungsbehörden, um die kurdische Bewegung zu kriminalisieren und sie weitgehend politisch zu paralisieren, indem sie mit Repression und Strafverfahren beschäftigt ist.

Abdullah Öcalan verboten, Ideen verboten

Ähnlich sehen wir das auch im Zusammenhang mit dem Zeigen von Bildern von Abdullah Öcalan. Auch diese waren immer umstritten. Vor ein paar Jahren war es noch Usus, dass in Bezug auf Versammlungen die Auffassung vertreten wurde, dass „ein Meer von Fahnen“ mit seinem Abbild PKK-Werbung bzw. Sympathiebekundung sei und das so nicht gehe. Dies führte dann zu solch absurden Auflagen, dass etwa nur eine Fahne pro 50 Teilnehmer erlaubt sei.

Aber auch das hat sich mit dem von mir erwähnten Erlass des BMI geändert. Darin wurde ausgeführt, dass eine Fahne mit dem Bild von Öcalan nicht automatisch ein Kennzeichen der PKK sei, aber als solches verwendet werden könnte. Damals ging es um die bekannten Bilder von Öcalan im blauen Hemd vor gelbem Hintergrund. Ein Jahr später kam ein neuer Erlass des BMI: Auf einmal, ohne dass dies weiter begründet wurde, seien jetzt jegliche Fahnen mit dem Abbild von Abdullah Öcalan als Kennzeichen der PKK zu bewerten, außer, es ginge wirklich nur um seine Haftbedingungen und seinen Gesundheitszustand. Wie das konkret aussehen soll, bleibt ein Rätsel. Danach darf wahrscheinlich gar nicht gesagt werden, weshalb er im Gefängnis sitzt, warum er schlechten Haftbedingungen ausgesetzt ist, weil dann ja die politische Situation erwähnt werden müsste. Das aber wäre schon wieder, wenn ein Bild von Öcalan gezeigt wird, Werbung für die PKK. Das Ganze ist regelrecht absurd. Es zeigt natürlich auch die Bedeutung, die Abdullah Öcalan beigemessen wird. Er ist ja nicht nur Anführer der PKK, sondern auch Philosoph und Schriftsteller. Er ist Ideengeber für politische Auseinandersetzungen, beispielsweise mit Blick auf das Konzept des demokratischen Konföderalismus. Es gibt sehr viele, die sich mit diesen Ideen auseinandersetzen. Es geht über das hinaus, wofür die PKK in der deutschen Öffentlichkeit steht, wofür sie 1993 gestanden hat. Aber das wird vollkommen ausgeblendet. Er wird reduziert auf den Anführer einer terroristischen Organisation.

PKK-Verbot aufheben – aus politischen und juristischen Gründen

Wenn man sich die Gerichts – und Auflagenbescheide ansieht, ergibt sich folgendes Bild:

Jede politische Äußerung – es sei denn, sie ist islamistisch – aus kurdischen Gebieten, von kurdischen Personen oder kurdischen Vereinen wird automatisch als der PKK zugehörig angesehen. Dabei sind sich die Sicherheitsbehörden eigentlich völlig uneinig, wie die PKK aufgebaut sein soll oder wer alles dazugehört. Sind PYD und YPG jetzt „Ablegerparteien“ oder nur mit der PKK liiert? Wurden die Parteien von vorgeblich ehemaligen PKK-Mitgliedern gegründet oder gab es eine Anweisung von Öcalan, sie zu gründen? Sind sie eigentlich Teil der PKK oder nicht? All das wird unterschiedlich bewertet, aber das ist auch so gewollt. Die unklare Rechtslage führt dazu, dass erst einmal eine Vielzahl von politischen Äußerungen einfach automatisch als Werbung für die PKK angesehen wird. Gerade beim Thema Abdullah Öcalan mit der Auflage, sein Bild auf Versammlungen nicht zeigen zu dürfen, außer es geht um seinen Gesundheitszustand, zeigt sich die Verworrenheit. Doch sobald man sich politisch äußert, ist es ein Kennzeichen der PKK. Das bedeutet, dass jede politische Aktivität der kurdischen Bewegung automatisch als Unterstützung der PKK eingestuft ist und kriminalisiert werden kann. Das hat mit dem eigentlichen Ziel der Verfolgung von terroristischen Organisationen gar nichts mehr zu tun. Hier geht es ganz deutlich um die Kriminalisierung einer politischen Bewegung und nicht einer Organisation. Mit diesem Vorgehen steht Deutschland ziemlich alleine da. Das gibt es in anderen europäischen Ländern in dieser Form nicht. Das zeigt auch die Absurdität des PKK-Verbots. Die einzig logische Schlussfolgerung ist, dass das Verbot sowohl aus juristischen als auch politischen Gründen aufgehoben wird.

Türkischer Geheimdienst MIT schon lange in Deutschland aktiv

Redebeitrag Jürgen Hoppe



Mein Thema heute ist eines, das nie in die Zeit gepasst hat, nicht, als ich noch beim WDR war und auch heute nicht. Die deutschen Geheimdienste waren damals und sind auch heute nicht gerade glücklich damit und der türkische Geheimdienst MIT damit natürlich erst recht nicht. Lassen Sie mich zuerst etwas Grundsätzliches

zu Geheimdiensten sagen.

Umstrittene Geheimdienste

Ganz anders als bei Polizei und Justiz stehen die Geheimdienste nicht unter öffentlicher Kontrolle. Die Rechtsschutzgarantien unseres Grundgesetzes gelten für die Aktionen der Geheimdienste nicht. Für die wäre es sonst gar nicht möglich, erfolgreich zu arbeiten, geheime Aktionen durchzuführen. Natürlich untersteht das Bundesamt für Verfassungsschutz dem Innenministerium, in den Bundesländern sind die Landesämter für den Verfassungsschutz sogar in die Innenministerien eingegliedert. Das Bundesamt und die Landesämter für den Verfassungsschutz sind die Inlandgeheimdienste Deutschlands. Sie sind umstritten, seit es sie gibt. Das hat der Streit um den ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Maaßen, gerade wieder gezeigt.

Der Auslandsgeheimdienst ist der Bundesnachrichtendienst (BND). Sein Chef ist auch Koordinator aller deutschen Geheimdienste. Der BND in Berlin und Pullach ist dem Kanzleramt untergeordnet. Der kleinste und geheimste Geheimdienst Deutschlands ist der Militärische Abschirmdienst MAD, der in erster Linie dafür zu sorgen hat, fremde Agenten zu enttarnen und radikale Tendenzen in der Bundeswehr zu bekämpfen.

Um Ihnen deutlich zu machen, weshalb mich kurdische Themen schon seit 1985 besonders interessiert haben, muss ich kurz erzählen, wie ich dazu gekom-

men bin. Sonst können Sie kaum verstehen, weshalb ich mich besonders nicht nur um deutsche, sondern auch um türkische Geheimdienste in meinem Beruf gekümmert habe.

Kurdisch im WDR-Programm

Der WDR hatte mich 1984 vom Südfunk nach Dortmund geholt, wo ich helfen sollte, als stellvertretender Hörfunkleiter einen öffentlich-rechtlichen Lokalfunk des WDR aufzubauen. Dort ist mir sehr schnell klar geworden, dass wir heute keinen Lokalfunk mehr aufbauen können – obwohl das leider immer noch passiert – ohne dass wir auch auf Italienisch, Spanisch, Serbokroatisch, Türkisch, ja auch Kurdisch senden müssen, um diesen Menschen in ihrer Muttersprache die nötigen lokalen Informationen zukommen zu lassen. Dies zu tun, hatte ich auch mit der Leitung in Dortmund und mit dem WDR-Intendanten von Sell sehr schnell geklärt. Nur musste ich diesen Aufbau neben meiner normalen Hörfunk-Tätigkeit ausüben, weil für dieses Programm „WDR-Radio Dortmund International“ keine Stelle geplant war. Ich musste zuerst einmal Interessierte als journalistische Mitarbeiter ausbilden. Einige sind wieder abgesprungen, denn ich konnte für die Ausbildung keine Honorare zahlen.

Hassbriefe von Rechten und Grauen Wölfen

Als bekannt wurde, dass wir auch Kurdisch in unserem Programm haben würden – Sie erinnern sich, das war Mitte der achtziger Jahre – da war Kurdisch in der Türkei noch streng verboten, da begann eine Hass-Kampagne vor allem gegen mich und meine kurdischen Mitarbeiter. Interessanterweise haben sich damals Rechtsextreme, NPDler, mit den türkischen Kräften, vor allem den Grauen Wölfen, verbündet, die unter anderem mit Flugblättern und Aufklebern gegen uns agierten. In Drohbriefen wurde gegen mich und meine Familie gehetzt, wir würden es noch zu spüren bekommen. In mein Haus müsse man Molotow-Cocktails werfen. Hätte ich aber damals nachgegeben, hätten wir unsere Pressefreiheit in Deutschland in die Tonne kloppen können. Besonders der MIT hat sich damals,

wie ich herausfinden konnte, besonders aktiv gezeigt, gegen mich und den WDR zu intrigieren. Das war das erste Mal, dass ich mit dem türkischen Geheimdienst in direkte Berührung gekommen war. Da ich sicher sein musste, dass meine kurdischen Kolleginnen und Kollegen sehr professionell arbeiten – denn wir durften unseren Gegnern keine Handhabe gegen uns geben – musste ich die Trainingszeit nochmals verlängern und wir sind nach den anderen Sprachen 1987 auf Sendung gegangen. Da ging dann die Hetze wieder los – diesmal verstärkt. Wöchentlich gab es Eingaben vom türkischen Botschafter an den Rundfunkrat des WDR, an den Landtag NRW, wöchentlich musste ich Stellungnahmen schreiben. Wir waren also die ersten in Europa, die eine kurdisch-sprachige Sendung ausgestrahlt haben, in Kurmandji und Soranij. Die Sendung läuft noch heute im WDR.

Interviews mit Abdullah Öcalan und nordirakische Politikern

Nach meiner Zeit in Dortmund wurde ich Korrespondent für Justiz und Innenpolitik des WDR in Düsseldorf. Und da ich ursprünglich als Verantwortlicher für die Sendung „Bernama Kurdî“ in kurdischen und türkischen Kreisen sehr bekannt war, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, wie Sie verstehen, hatte ich nun Zugang zu den Spitzen aller kurdischen Parteien, zu Abdullah Öcalan wie auch zu den nordirakisch kurdischen Parteivorsitzenden, Masud Barzani und Dschalal Talabani. Mit allen habe ich mehrere Interviews geführt. Eines der ersten mit Öcalan.

Ich möchte hier ganz deutlich machen, dass ich die Berichterstattung in allen Fällen als unabhängiger Journalist gemacht habe und auch heute noch mache. Meine Sympathie ist bei den Kurden, aber nicht bei Gesetzesverstößen kurdischer Gruppen, wie immer die auch aussehen mögen.

Ich bin damals viel im Nordirak gewesen. In die Türkei durfte ich nicht reisen, deshalb bin ich immer über Syrien – Damaskus, Kamishli – gereist und habe dabei auch die Kurden in Syrien intensiv kennen gelernt. Da es anders nicht möglich war, bin ich mit Unterstützung eines syrischen Geheimdienstes, den ich hier nicht nennen will, unterwegs gewesen.

In Düsseldorf habe ich über die PKK-Prozesse vor dem Oberlandesgericht berichtet. Dabei bin ich immer wieder mit dem MIT in direkte und indirek-

te Berührung gekommen. Natürlich hatte ich auch Verbindung zum Verfassungsschutz NRW und den anderen deutschen Diensten, die ja auch zum Teil in Nordrhein-Westfalen ansässig waren. Mit ihnen in kritischer Verbindung zu sein, das war unter anderem meine Aufgabe als Korrespondent für Innen- und Justizpolitik des WDR.

Zu MIT-Aktivitäten recherchiert

Ich will der Kollegin Özdemir nicht vorgreifen, wenn ich sage, dass ich mich damals offiziell mit dem MIT beschäftigt habe. Ich habe viel Zeit darauf verwandt, MIT-Aktivitäten zu recherchieren und habe dabei festgestellt, dass sich MIT-Agenten in allen deutschen, türkischen und kurdischen Organisationen und Vereinen in Deutschland befinden. Und ich sage Ihnen natürlich hier nichts Neues, wenn ich behaupte, dass auch heute hier im Saal jemand vom MIT sitzt und alles haarklein an seine übergeordnete Dienststelle meldet.

Ich habe damals auch das eine oder andere meiner Erkenntnisse mit entsprechenden Stellen in deutschen Diensten besprochen, weil ich es für schlimm halte, wenn ein Geheimdienst einer äußeren Macht, dazu einer, in der es keine garantierten Menschenrechte gibt, in Deutschland ungestört seiner Arbeit nachgeht. Ich muss dazu sagen, dass die Türkei niemals ein demokratischer Rechtsstaat gewesen ist, was ja viele Kolleginnen und Kollegen und auch viele deutsche Politiker meinen, wenn sie sagen, dass die Türkei unter Erdoğan ihre rechtstaatliche Eigenart verliert.

DDR-Geheimdienst lieferte Informationen über Kurden an die Türkei

Generell gab es damals mehr oder weniger enge Verbindungen zwischen den deutschen und den türkischen Diensten; dabei spielten auch die amerikanischen Dienste eine große Rolle, da der MIT nur in Europa und im Nahen Osten wirklich aktiv ist. Alles andere wurde auch damals schon von den US-Diensten abgedeckt, was aber wiederum alle Dienste nicht daran gehindert hat, auch bei den Partnern interessante Dinge auszukundschaften. Vor 1989 – darüber habe ich mich intensiv mit Markus Wolf, dem Chef der DDR-Hauptabteilung Auslandsaufklärung – unterhalten, war auch der Geheimdienst der DDR nicht nur hier, sondern auch in der Türkei aktiv. Die Türkei war damals und ist noch heute NATO-Partner und da

war es für die DDR-Führung natürlich wichtig, nicht nur militärische Informationen einzuholen. Man sollte nun annehmen, dass die DDR-Führung an der Unterstützung der Kurden interessiert war, da auch die PKK eine sozialistische Organisation ist. Das war aber laut Markus Wolf nicht der Fall, weil die DDR mehr Interesse daran hatte, stärkere wirtschaftliche und politische Verbindungen zur Türkei zu knüpfen. Deshalb hat auch die DDR-Auslandsaufklärung dem MIT Informationen über Kurden in der DDR geliefert, die dort als politische Flüchtlinge waren. Es gab damals viele Kurden aus der Türkei und dem Nordirak als politische Flüchtlinge in der DDR, die alle sehr genau von der Stasi beobachtet worden sind.

„Deutsch-türkische Geheimdienste“

Seit die PKK im August 1993 durch die Innenminister der Länder verboten worden war, hat sich die Zusammenarbeit der türkischen und deutschen Dienste noch intensiviert. Eine Ausnahme war Nordrhein-Westfalen. Der damalige Innenminister Herbert Schnoor war ein bekennender Freund der Kurden.

Vor allem der bayrische Verfassungsschutz, der baden-württembergische und das Bundesamt für Verfassungsschutz wie auch der Bundesnachrichtendienst haben über oppositionelle Türken und insbesondere über Kurden und andere linke türkische Parteien

immer wieder Listen an die türkische Regierung geliefert, so dass sie zusammen mit den Erkenntnissen des MIT sehr gut über die oppositionellen türkischen und kurdischen Gruppen in der Bundesrepublik informiert waren. Es gab aber auch damals schon etliche einflussreiche Mitarbeiter in diesen Diensten, die dies für höchst problematisch hielten und mir gegenüber auch ihre Kritik geäußert haben. Ich konnte diese Namen nicht nennen, habe aber mehrfach sehr kritisch über diese Zusammenarbeit im WDR berichtet, die bald nicht mehr über die Linie „deutscher Dienst zu türkischer Regierung“ ging, sondern „deutscher Dienst zu türkischem Dienst“, sprich MIT. Ich habe das mal spöttisch als die „deutsch-türkischen Geheimdienste“ bezeichnet. Ich war übrigens der Meinung, dass diese enge Zusammenarbeit nicht rechtskonform war. Aufgrund von Diskussionen hierüber in den deutschen Diensten, ist diese enge Zusammenarbeit nach und nach abgeschwächt, aber – bis auf den VS Nordrhein-Westfalen – nicht eingestellt worden.

Deutsch-kurdische Gespräche

Innenminister Herbert Schnoor und auch seine SPD-Nachfolger waren der Meinung, dass das Verbot der PKK ein Fehler gewesen sei – trotz der damaligen Gewalttaten und Erpressungen der PKK, die es ihm schwer gemacht hatten, seine Position in der Öffent-



lichkeit und in der Innenministerkonferenz zu verteidigen. Er war der Meinung, dass eine untergetauchte PKK schwieriger zu kontrollieren sei als eine, die mehr oder weniger in der Öffentlichkeit agiert. Der Verfassungsschutz in NRW jedenfalls hat den Kontakt zur PKK immer gehalten. Eine hohe Beamtin ist zweimal bei Öcalan in Syrien gewesen und hat mit ihm intensiv über die Situation der PKK in NRW gesprochen und seine Vorstellungen, die ja immer weiter von der Gewalt weg gegangen sind.

Auch ich habe mit ihm ausführlich geredet, was manchmal nicht ganz einfach war, weil er auf eine 20-Sekunden-Frage mit einem Endlos-Monolog geantwortet hat. Das war vor allem ein Problem des Dolmetschers. Mit der Zeit aber wurde das besser, auch, weil ich ihm zu erklären versucht hatte, dass er sich und dem, was er sagt, selbst schadet, wenn er bei seinen Antworten vom Hundertsten ins Tausendstel geht. Es waren aber immer hoch interessante Gespräche. Am liebsten hat Herr Öcalan über sein Buch „Jenseits von Staat, Macht und Gewalt“ gesprochen, äußerst interessant zu lesen.

MIT-Agenten Gefahr für Kurd*innen und deutsche Bevölkerung

Der NRW-Verfassungsschutz hat sich an der Kooperation mit dem MIT nie beteiligt. Im Gegenteil. Ich habe dort immer großes Verständnis gefunden für meine Sorge, dass der MIT sich langsam in allen Institutionen unseres Landes festsetzt. Was ich damals auch festgestellt habe: es gab eine ganze Reihe von „Cut Out“, von Menschen, die dem MIT nicht offiziell – also als bezahlte Agenten – geholfen haben. So gab es etwa einen muslimischen Geistlichen, der öffentlich gegen die Türkei gewettert hat, aber Zuträger des MIT war. Auch darüber habe ich berichtet.

MIT und DITIB-Agenten wäre ein anderes Thema, genauso wie die „Grauen Wölfe“ mit Nuri Harmanakaya an der Spitze, die auch eng mit dem MIT zusammen arbeiten. Da sehe ich eine große Gefahr für Kurden, andere türkische Minderheiten und auch für die deutsche Bevölkerung.

Natürlich sind meine Recherchen dem türkischen Geheimdienst immer mehr zum Ärgernis geworden. Er musste sich in manchen Fällen von heute auf morgen aus Institutionen zurückziehen, wenn ich dort einem Agenten auf der Spur war. Das war teuer für den MIT und mit neuen strategischen Anstrengungen verbun-

den. Deshalb gab es verstärkt Attacken auf mich. So wurde mir Türkenfeindlichkeit und Rassismus vorgeworfen. Dem Rundfunkrat und der Landesregierung gingen entsprechende Beschuldigungen zu. Fast alles waren Behauptungen von Ereignissen, die es nie gegeben hatte. Ich konnte alle Vorwürfe entkräften, was Zeit und Mühe gekostet hat. Es gab damals auch einige Bedrohungen und Angriffe, gegen die ich mich zur Wehr setzen musste und konnte. Der Beruf eines Journalisten bringt halt auch solche Unannehmlichkeiten mit sich.

Deutsche Fakes an MIT?

Mit den Aktivitäten des IS, damals noch ISIS, in Syrien und im Irak haben sich die deutschen Dienste aus der Kooperation mit dem MIT mehr und mehr zurückgezogen. Der Bundesnachrichtendienst hatte sehr schnell mitbekommen, dass die türkische Regierung unter Erdoğan Geld, Waffen und logistische Hilfen für den IS zur Verfügung stellte sowie medizinische Versorgung von IS-Kämpfern auf türkischem Boden. Wie ich festgestellt habe, wurden nun häufiger Fakes von den deutschen Geheimdiensten an den türkischen Geheimdienst gegeben, was denen einige Zeit offenbar gar nicht aufgefallen ist.

Früher hat es auch eine Zusammenarbeit zwischen deutschen Agenten und kurdischen Geheimdiensten gegeben. Ich erinnere an die Verhaftung der beiden MIT-Agenten Aydin Günel und Erhan Pekçetin im Nordirak, die den Auftrag hatten, leitende PKK-Leute zu ermorden. Da kam sehr schnell ein Tipp von einem deutschen Agenten an den Geheimdienst der Peshmerga Barzanis, der dann zur Festnahme der Beiden führte.

Warnung vor Reisen in die Türkei

Ich war das erste Mal 1988 von deutschen Diensten gewarnt worden, in die Türkei zu reisen. Das wurde dann wieder aufgehoben, so dass ich Mitte der 1990er Jahre mehrfach im türkischen Kurdengebiet war und auch über die Türkei in den Nordirak gefahren bin, um aus eigener Erfahrung etwa über die Schikanen beim Grenzübergang in den Nordirak berichten zu können. Später musste ich dann, wenn ich in den Nordirak wollte, fliegen, denn ich war erneut durch einen deutschen Dienst gewarnt worden, in die Türkei zu reisen. Höchste Gefahrenstufe und das gilt bis heute.

Die Blamagen des MIT

An eine der größten Blamagen der Türkei und des MIT werden Sie sich sicherlich erinnern. Die Türkei hatte – wie früher schon – eine lange Liste von Personen und Firmen den deutschen Diensten übergeben, die angeblich unter anderem mit der Gülen-Bewegung kooperiert hätten, die Erdoğan für den Putsch von 2016 verantwortlich macht. Feinde der Türkei also, die die Türkei gerne überstellt haben wollte, um dort ihrer habhaft zu werden. Diese Liste wurde von der Bundesregierung teilweise veröffentlicht. Wer auf dieser Liste stand, ist gewarnt worden. Da hatte die Leitung des MIT begriffen, dass die Kooperationen endgültig vorbei waren. In dieser Zeit gab es sehr merkwürdige Geschichten des MIT, die unter die türkischen Menschen in Deutschland gestreut wurden. Eine möchte ich Ihnen nicht vorenthalten: Der Putschversuch in der Türkei im Juli 2016 sei von Gülen und seinen Anhängern zusammen mit der deutschen Kanzlerin Angela Merkel und ALDI inszeniert worden. Ja, ALDI, Sie lachen. Aber das wurde von vielen Türken tatsächlich geglaubt. ALDI hatte zu der Zeit einen leichten Rückgang an Kunden.

Unterwanderungsversuche durch MIT-Agenten

Nach allem, was wir wissen, gibt es heute um die 600 Agenten des türkischen Geheimdienstes in der Bundesrepublik Deutschland. Der MIT hat immer versucht, Agenten in deutsche Geheimdienste, in Polizei und Verwaltungen einzuschleusen. Immerhin sind in diesem Jahr seit dem Sommer 19 von ihnen enttarnt worden. Gegen sie hat der Generalbundesanwalt Peter Frank schon Verfahren eingeleitet. Wir können davon ausgehen, dass diese Zahl deutlich steigen wird. Gerade jetzt ist ein Beamter des höheren Polizeidienstes in Berlin enttarnt worden. Er hat für den MIT gearbeitet und Adressen von türkischen Oppositionellen und Kurden an den türkischen Geheimdienst geliefert.

Verschärfte Repression versus Sympathien für Kurd*innen

Andererseits wurden vom deutschen Innenministerium die Regeln bei kurdischen Demonstrationen verschärft, um dem Argument der Türkei zu entgegnen, die deutsche Regierung arbeite mit der PKK zusammen gegen die Türkei. Nun sind Träger von Bildern Öcalans festgenommen und Demos aufgelöst worden, bei denen solche Bilder gezeigt wurden und werden. Das geschah

jetzt in Dortmund, wo Teilnehmer einer Demonstration gegen Polizeibeamte vorgingen und einen Polizisten schwer verletzten. Da kann man nur raten, auf andere Art und Weise die Verehrung Öcalans zu zeigen, wie ja vor etwa vier Wochen in Düsseldorf geschehen.

Mit Öcalan hatte ja der MIT, wie Sie sich erinnern, verhandelt, bis Erdoğan diese Gespräche wieder abgebrochen hatte. Das heißt, diese Verhandlungen wurden – wie wir heute wissen –, nur zum Schein geführt, um in den kurdisch bewohnten Gebieten die organisatorischen Voraussetzungen für ein schärferes Vorgehen des türkischen Militärs zu schaffen. Wenn Erdoğan und sein MIT-Chef Hakan Fidan wirklich einen Frieden mit den Kurden gewollt hätten, hätte es auch nicht die Pariser Morde an drei kurdischen Aktivistinnen in dieser Zeit gegeben.

Diese Verschärfungen der deutschen Demonstrations-Regeln sind übrigens von vielen Polizeipräsidenten heftig kritisiert worden. Mir wurde von einigen gesagt, die Polizei habe wirklich wichtigere Aufgaben, als Öcalan-Bilder zu konfiszieren. Hier müssen die Kurden schlauer werden. Kurden und auch die PKK wollen die Sympathie der Deutschen. Die haben sie weitgehend: Stabil um die 70% der Deutschen sprechen sich für einen kurdischen Staat aus, sind für die Kurden, ob im Nordirak, in der Türkei, in Syrien oder im Iran. Wer weiter konfrontative Demonstrationen plant, wird diese Sympathien gefährden. Fremdenfeindlichkeit macht auch vor Kurden nicht halt. Demonstrationen sind dazu da, Sympathien zu erlangen, zu stärken, nicht zu verspielen. Das muss allen Kurden klar sein.

Ich hatte auch das Glück, zum Thema „Kurden“ und „PKK“ Vorträge bei Polizeipräsidenten und bei der Ausbildung von Polizeibeamten in NRW zu halten.

Eine Zusammenarbeit zwischen dem türkischen Geheimdienst und den deutschen Diensten gibt es heute nicht mehr. Im Gegenteil: Wäre ich heute noch beim WDR für diese Themen zuständig, hätte ich größere Chancen, MIT-Agenten zu enttarnen. Aber das geschieht durch andere. Von keinem ausländischen Geheimdienst in Deutschland sind mehr enttarnt und festgenommen worden als vom türkischen.

Über die Versuche des MIT, über Interpol an politische Gegner zu kommen und andere Aktivitäten, gäbe es noch viel zu sagen, doch ist die Zeit für meinen Vortrag beendet. Ich bedanke mich bei Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

MIT verfolgt Kurd*innen und Oppositionelle in Deutschland

Redebeitrag Cansu Özdemir



Ich werde nicht nur über meine Erfahrungen, also konkret über zwei Fälle in Hamburg referieren, sondern ich möchte auch über die neueren Entwicklungen berichten, Erdoğan's Politik in Europa aufgreifen und meine These erläutern, dass nämlich der MIT nicht mehr funktioniert wie vor 20, 30 Jahren, sondern jetzt eine andere, sehr viel kompliziertere Struktur hat. Das basiert auf Erdoğan's Ansatz, seine Kritiker*innen und Oppositionelle auch in Deutschland und Europa verfolgen zu lassen.

Territoriale Eroberung

Nachdem Jan Böhmermann das Schmähdgedicht über Erdoğan veröffentlicht hatte, erschien eine Zeitungskolumne der österreichischen Philosophin Isolde Karim. Sie hat geschrieben, dass wir es hier mit einer autoritären Politik der neuen Art zu tun haben und sprach von einem transnationalen Nationalismus. Transnationaler Nationalismus bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Türkei entterritorialisiert wurde und dass Erdoğan's Regeln eben nicht nur innerhalb der Grenzen der Türkei gelten, sondern auch außerhalb.

Europa hat sehr lange zugeschaut. Es gab ja auch die Möglichkeit, dass Erdoğan seine osmanischen Großmachtphantasien in Richtung Europa ausdehnen könnte, was bedeutet, dass er eben nicht nur im Nahen Osten das macht, was er in Afrin gemacht hat, nämlich eine territoriale Eroberung. Es hat eine geistige Eroberung gegeben, eine Radikalisierung bei in Deutschland

lebenden und aufgewachsenen türkischstämmigen Menschen. Das wurde nach der Kobanê-Phase 2014 in Form einer Art neu konstruierten Identität deutlich. Zuvor waren die nach Deutschland Eingewanderten eher darum bemüht oder gezwungen, sich in diese Gesellschaft zu integrieren und bestimmte Regeln anzunehmen.

Alte und neue Feindbilder

Erdoğan hat es geschafft, diese neue Identität zu rekonstruieren. Was sich immer deutlicher zeigt, sind die gemeinsamen identitätsstiftenden Nenner der verschiedenen türkischen Gruppen, die eigentlich untereinander politisch zerstritten sind, sich aber wieder gefunden haben. Zum anderen geht es aber auch um die klassischen Feindbilder der Türkei: die Alevit*innen, Kurd*innen, Armenier*innen, LGBTI und insbesondere Frauen. Das sind Feindbilder, die sie wieder zusammengebracht haben. Das beste Beispiel ist die Aktion vor dem Bundestag, als über die Armenien-Resolution abgestimmt wurde. Dort haben sich Anhänger der CHP – also Laizisten –, die eigentlich mit der AKP und dem Islamismus nicht können, mit deren Anhänger, Grauen Wölfen und auch mit den Osmanen-Germania wiedergefunden, um gemeinsam gegen die Resolution zu protestieren. Am Ende hat sich herausgestellt – das geht aus Dokumenten des Landeskriminalamtes hervor –, dass Erdoğan angewiesen hat, diese Kundgebung zu organisieren. Zudem hat er auch Metin Külünk, AKP – Abgeordneter und damaliger Europa-Beauftragter, aufgefordert, weitere Kundgebungen durchzuführen. Dies wurde dann nicht gemacht, weil es die Befürchtung gab, nicht hinreichend mobilisieren zu können. Ein anderer Punkt ist bei uns in Hamburg, aber auch in Köln sichtbar geworden, dass es seit den Wahlen in der Türkei auch ein Bündnis zwischen Grauen Wölfen und AKP in Deutschland und in Europa gibt. Das war bei der Eröffnung der DITIB-Moschee in Köln deutlich sichtbar.

Die „Arme“ des MIT

Warum sind die Strukturen des MIT komplizierter geworden? Weil es verschiedene „Arme“ des Geheimdienstes gibt: den ideologisch-politischen, ideologisch-religiösen und den bewaffneten Arm.

Türkische oder türkischstämmige „aktive“ Bürger*innen arbeiten hier für die AKP, indem sie beispielsweise Menschen anschwärzen und denunzieren.

Die koordinierende Funktion bleibt bei den Konsulaten. Diese wiederum koordinieren unter anderem den ideologisch-religiösen Arm, das sind neben DITIB, Milli Görüş auch Kontakte zu salafistischen Organisationen.

Zum ideologisch-politischen Arm: Sehr bekannt und stark ist die Lobbyorganisation Union internationaler Demokraten, die sich vorher Union europäischer Demokraten nannte. Diese war u.a. für die Organisation der Unterwanderung von Parteien – also deutscher Parteien – zuständig. Das hat eine lange Zeit gut geklappt, vor allem bei CDU und SPD. Deswegen ist auch nicht verwunderlich, dass, nachdem die Mordpläne gegen Yüksel Koç ans Licht gekommen sind, ein CDU-Abgeordneter in der Bremischen Bürgerschaft, der von der UETD unterstützt wurde und für sie arbeitet, eine kleine Anfrage hierzu eingereicht hat, um die Diskussion in eine andere Richtung zu lenken.

Nach dem versuchten Putsch in der Türkei hat die UETD insbesondere in Hamburg eine große Pressereise organisiert und andere Parlamentsabgeordnete in die Vorbereitungen eingebunden oder mitgenommen. Veranstaltungen wie der Besuch von Außenminister Çavuşoğlu in Hamburg, aber auch damals in NRW, werden von der UETD organisiert. Wir haben darüber hinaus feststellen können, dass es eine enge Verbindung zu islamistischen Organisationen gibt. So haben UETD-Funktionäre in Köln in einem Restaurant mit Abu Naji posiert, dem Gründer der Organisation LIES!, die bundesweit Koranbände kostenlos verteilt hat und der mittlerweile untergetaucht ist. Dieser Mann ist dafür verantwortlich, dass Hunderte Kinder und Jugendliche rekrutiert wurden und von Deutschland aus in den Djihaad gezogen sind.

Gezeigt hat sich auch die enge Verflechtung mit den Osmanen-Germania. Hierzu haben auch Journalisten in Süd-Deutschland recherchiert. Im Zusammenhang mit dem laufenden Prozess gegen die Osmanen-Germania haben sie auch herausgefunden, dass Funktio-

näre der UETD auf Fotos zu sehen waren und der ehemalige AKP-Sportminister Suat Kılıç sowohl mit Osmanen-Germania sowie djihadistischen Kräften Kontakt pflegt.

Der ideologisch-religiöse Arm, über den in Deutschland viel diskutiert wird:

Da ist zum einen Milli-Görüş, eine islamische Gemeinschaft und zum anderen die DITIB, auch bekannt als Türkisch-Islamische Organisation für Einigkeit der Religionen. Ferner gibt's die Muslimbruderschaft und salafistische Organisationen, die miteinander verstrickt sind. In Hamburg existiert ein Staatsvertrag mit der DITIB. Ein sehr langer Machtkampf tobte in Hamburg zwischen der Gülen-Bewegung und AKP-Akteuren, bei dem es um die Eroberung der DITIB ging.

Insbesondere nach Kobanê haben wir sehr intensiv in Richtung salafistischer Organisationen recherchiert. Dabei sind wir auf eine Organisation gekommen, die Ansaar International heißt. Sie stellt sich im Internet als eine Hilfsorganisation dar, hat in verschiedenen Städten Deutschlands Veranstaltungen organisiert, um in bestimmten Ländern angeblich Brunnen errichten und für Frauen und Kinder bestimmte Hilfen finanzieren zu können. Wir haben uns gefragt, wo die Gelder tatsächlich hinkommen.

Die Organisation verfügt über zwei Kontoverbindungen, eine in Düsseldorf/Neuss und eine in Hatay an der türkisch-syrischen Grenze. Recherchen in der Türkei haben ergeben, dass Journalisten mit der Organisation eng verstrickt sind und die Gelder in den Aufbau islamistischer Strukturen fließen.

Der bewaffnete Arm ist auch der gefährlichste

Wir haben nicht mehr nur die Mordkommandos des türkischen Geheimdienstes MIT, sondern auch bestimmte Rockergruppen, die nicht nur Verbindungen zur AKP haben, sondern auch von der AKP aufgebaut und finanziert wurden.

Zum einen die Gruppe Osmanen-Germania, die kürzlich vom Bundesinnenministerium verboten worden ist. Sie wurde von der AKP bezahlt, was aus Dokumenten des Landeskriminalamtes (LKA) Baden-Württemberg und Hessen hervorgeht. Das Hamburger LKA hatte beobachtet, wie Metin Külünk dem ehemaligen Chef der Osmanen-Germania Geld übergeben hat.

Außerdem wurden Telefonmitschnitte von Metin Külünk veröffentlicht, wo dieser die Osmanen-Germania angewiesen hat, einen Kurden mit Stockschlägen auf den Kopf zu verprügeln, alles aufzunehmen und auf social media zu verbreiten, quasi als Warnung.

Osmanen-Germania wurde gegründet, um Oppositionelle in Deutschland einzuschüchtern, mit dem Tode zu bedrohen und auch zu töten. Mehmet Bağcı sagt in einem Telefongespräch: „Wir sind bereit, bis ans äußerste Ende zu gehen für unser Land und sind auch bereit zu töten.“ Es gibt die Turkos MC, die vor allem in NRW sehr aktiv sind. Sie werden den Grauen Wölfen zugeordnet, also der faschistischen MHP in der Türkei. Es handelt sich um eine Rockerbande, die sich auch Gang nennt und enge Verbindungen zur Osmanen-Germania unterhält. Ebenso der Verein Turan e.V., auch sehr aktiv in NRW.

Dann gibt es die Spezial – und Mordkommandos, wobei ich da kaum noch einen Unterschied sehe. Die Osmanen-Germania stehen gerade vor Gericht, weil sie versucht haben sollen, Oppositionelle und Kritiker*innen zu töten oder eigene Mitglieder gefoltert zu haben. Das Problem bei beiden Banden ist, dass die Bundesregierung ein großes Problem damit hat, diese Gruppen als politisch motiviert zu bezeichnen. Sie werden immer noch unter die Kategorie „organisierte Kriminalität“ gefasst. Dabei hat Herbert Reul, Innenminister von NRW, in einer Sitzung deutlich gesagt, dass die Osmanen-Germania eine politische Agenda verfolgen, auch die der AKP.

AKP-Anhänger*innen als Agenten unterwegs

Die türkischstämmigen Bürgerinnen und Bürger fungieren im Auftrag der AKP im Moment als eine Art social media-Polizei. Oppositionelle bekommen oft Screenshots, in denen AKP-Anhänger*innen damit drohen, sie in der Türkei zu melden oder damit drohen, dass ihnen bei der nächsten Einreise in die Türkei etwas zustoßen werde. Die AKP-Regierung hat türkische Menschen in Europa dazu ermuntert, ihre Mitmenschen zu melden. Für diesen Zweck gibt es jetzt sogar eine App, die man sich herunterladen kann. Das ist eine App mit Verbindung zur Zentralbehörde der türkischen Polizei. Wenn sich jemanden kritisch über Erdoğan oder andere Personen äußert, kann der/diejenige über diese App gemeldet werden. Deshalb gibt es in letzter Zeit so viele Festnahmen oder Inhaftierungen,

insbesondere auch von Menschen, die vielleicht nur kommentarlos ein Foto geteilt haben, das aber schon als kritisch wahrgenommen wird. Aktuell wird auch vor der Gründung türkischer bürgerwehähnlicher Strukturen gewarnt.

Zum Beispiel: Nuri Harmankaya

Schon vor drei Jahren gab es einen solchen Versuch, was aber nicht gelungen ist, weil die Gruppen untereinander sehr zerstritten waren. Gemeinsam mit dem NDR haben wir recherchiert. Es ging um eine bestimmte Person, Nuri Harmankaya. Dieser Mann ist aufgefallen, weil er in Köln versucht hat, Polizei zu spielen und die Straße absperren wollte. Ergeben hat sich, dass dieser Mann während des G20-Gipfels in Hamburg anscheinend ohne Akkreditierung im Security-Team für Erdoğan gewesen ist und ihm sehr nahe war. Das bedeutet, dass diese Person eine wichtige Rolle spielt. Unter dem Namen „Team Yorükoğlu“ wirbt er für seine Dienste. Er ist wegen illegalen Waffenbesitzes vorbestraft und hat einen Laden in einem Hamburger Stadtteil eröffnet, in dem auch viele kurdische, alevitische Menschen leben.

Spionagetätigkeiten unter der Decke gehalten

Wir haben es eben nicht mehr mit dem klassischen Agenten zu tun, sondern mit ‚aktiven Bürgerinnen und Bürgern‘, AKP-Anhänger*innen, die jetzt selbst als Spione tätig sind – am Arbeitsplatz, in den Schulen und überall. Immer mehr Menschen fühlen sich unsicher und achten wie damals in der Türkei darauf, ob oder was sie sagen oder welche Kritik sie äußern. Sie haben das Gefühl, vielleicht etwas Falsches zu sagen und bei der nächsten Einreise könnte es auch sie treffen. Wie eben auch in dem Vortrag gesagt wurde, gibt es eine Unterwanderung von Polizei, Bundeswehr, Verfassungsschutz. Da werden demnächst noch mehr Fälle bekannt werden. In denen von Mehmet Fatih S. und Mustafa K. haben wir gesehen, dass die Sicherheitsbehörden wirklich sehr gespalten waren. Es gab Bestrebungen, diese Fälle unter der Decke zu halten, weshalb wir darum gebeten wurden, nicht aktiv zu werden.

Wir haben mitbekommen, dass eine Liste existiert mit den Namen kurdischer Personen und kurdischer Politiker*innen. Da wussten wir noch nicht, dass Mehmet Fatih S. auch auf dieser Liste stand. Daraufhin haben wir sofort die Innenbehörde informiert und

gefordert, die Sache zu überprüfen. Nach zwei Tagen erhielten wir eine Antwort. Sie meinte, wir könnten in Ruhe Weihnachten feiern. Es bestünde keine Gefahr.

Drei Monate später hat sich aber die ehemalige Lebensgefährtin von Mehmet Fatih S. gemeldet. Weil sie das gemacht hat, konnte möglicherweise verhindert werden, dass Yüksel Koç ermordet wird. Daraufhin wurde er verhaftet. Erst danach – wir hatten ja viele Gespräche mit Journalistinnen und Journalisten – haben uns auch andere geglaubt, dass es diesen Fall gibt. Auf einer Pressekonferenz mit viel Resonanz haben wir dann über das Geschehen berichten können. Dennoch haben uns immer wieder Leute gefragt, ob wir glauben, dass das wirklich so passiert ist.

Ich glaube, dass sich viele nicht vorstellen können, dass es derartige Fälle hier wirklich gibt und Oppositionelle mit großer Angst hier leben müssen und ihres Lebens nicht sicher sein können. Vor allem die, die aus der Türkei nach Deutschland geflüchtet sind wie der Journalist Can Dündar, der immer wieder Polizeischutz braucht.

Doppelagent – für den MIT und den VS

Der zweite Fall war auch spektakulär. Da haben wir eine Audiodatei mit einem Gesprächsmitschnitt bekommen und konnten einen Mann an seiner Stimme identifizieren. Er saß mit zwei anderen Agenten des MIT in einem Auto in einem Naturschutzgebiet und hat den Auftrag angenommen, Oppositionelle auszuspienieren. Wir haben im Nachhinein – und das hat am Ende auch alles erklärt, warum dieser Fall von den Sicherheitsbehörden so radikal gedeckelt wurde –, auch herausgefunden, dass dieser Mann höchstwahrscheinlich für den Verfassungsschutz gearbeitet hat. Er war mithin Doppelagent und vom MIT angeworben worden. Dieser Mann erschien 2009 im kurdischen Verein in Hamburg und gab sich als kurdischer Alevit aus. Er konnte sich auch im Laufe der Zeit Zugang zum Vereinsvorstand verschaffen.

Er hat auf diesem Gesprächsmitschnitt viele Lügen erzählt, hat aber auch Dinge wie zum Beispiel: Wir sind mit Yüksel Koç über den Steindamm gelaufen und Yüksel Koç und alle anderen hatten große Angst und ein anderer Agent fragt: Hatten sie wirklich Angst? Da wurde noch einmal deutlich, was das eigentliche Ziel ist, nämlich Einschüchterung, Angst verbreiten, verhindern, dass sich Menschen hier wirklich kritisch ä-

ßern und politisch aktiv sind. Unsere innenpolitische Sprecherin und ich sind daraufhin zur Polizei gegangen. Wir wurden von einer großen Delegation empfangen. Gesagt wurde uns, dass die Sache klar sei und man keine weiteren Informationen mehr brauche. Warten Sie zwei Wochen und verhalten sich ruhig, dann läuft die Sache schon. Darauf haben wir uns verlassen. Zwei Wochen waren vergangen und wir hatten nichts mehr gehört. Mustafa K. kam zu Veranstaltungen und alle haben sich so verhalten, als sei nichts. Die Polizei erreichten wir leider nicht mehr und Mustafa K. kam – wie befürchtet – einfach davon.

Einbrüche ins Fraktionsbüro und Vertuschung

Seit wir die Audiodatei erhalten haben, wurde zweimal bei uns im Fraktionsbüro eingebrochen. Wir haben die Polizei gerufen, doch die hat nicht einmal die Anzeige aufgenommen. Somit gab es auch kein Aktenzeichen. Bei Nachfragen hieß es wahrheitswidrig, dass keine Anzeige erstattet worden sei. Auch der Innensenator hat sich nicht geäußert. Es gab offenbar eine Anweisung, den Fall abzuschließen und nicht mehr darüber zu reden – eine bewusste Vertuschung.

Es ging nicht nur um den Verfassungsschutz, nicht um die Gesichtswahrung des Verfassungsschutzpräsidenten, sondern darum, keine weiteren Skandale mehr im Zusammenhang mit der Türkei ans Tageslicht zu bringen, weil man befürchtete, dies schade irgendeiner Wahl. Mustafa K. sagte auf dem Gesprächsmitschnitt: „Es gibt noch sehr, sehr viele von uns, nicht nur in Hamburg, sondern auch woanders.“

Aufklärungsarbeit weiter machen

Bitter ist, dass die kurdische Community die Agententätigkeit von Personen aufgedeckt hat, was eigentlich die Aufgabe von Polizei oder Verfassungsschutz sein müsste.

Diese Erfahrung hat uns ganz klar gezeigt, dass wir die Arbeit weiter machen werden und aktiv bleiben müssen. Ich plädiere dafür, alle Fälle der Polizei zu melden, damit später niemand sagen kann: Wir wussten von nichts.

Abbau demokratischer Grundrechte, Umbau der Sicherheitsarchitektur, Weg zu einer präventiven Strafverfolgung – einige Schlaglichter

Redebeitrag Heiner Busch



Erstes Schlaglicht: Die nicht abreiende Flut von Sicherheitsgesetzen

Die Groe Koalition der letzten Legislaturperiode war ausgesprochen fleiig: 2015 setzte sie ein neues **Bundesverfassungsschutzgesetz** durch, mit dem unter anderem die V-Leute des Bundesamtes einen neuen rechtlichen Heiligenschein erhielten – und das nach dem NSU-Skandal, in dem die Spitzel des Amtes eine zentrale Rolle gespielt haben. Ebenfalls verabschiedet wurde ein **neues Bundesnachrichtendienst-Gesetz**, das die „strategische berwachung“ durch den Dienst weiter ausbaut, so, als htte es den von Edward Snowdens Enthllungen ausgelsten NSA-Skandal, der auch einer des BND war, nicht gegeben. Das neue **Bundeskriminalamts-Gesetz** sichert nicht nur die breite Palette der geheimen Ermittlungsmethoden erneut ab. Kurz vor der Verabschiedung wurden noch Manahmen gegen „Gefhrder“ aufgepeppt.

Und das war noch lngst nicht alles: In die **Strafprozessordnung** hat die Groe Koalition Befugnisse zum Trojaner-Einsatz im Ermittlungsverfahren hineingeschrieben. Es gab diverse **strafrechtliche** Verschrfungen: noch mehr **Anti-Terror-Strafrecht** (Ergnzungen des § 29a, der §§ 89a StGB), einen Ausbau des Paragraphen ber den **Widerstand** gegen Vollstreckungsbeamt*innen,

aber auch eine Verschrfung beim **Einbruchdiebstahl**, mit dem auf den statistischen Anstieg bei diesem Delikt reagiert werden sollte – zu einem Zeitpunkt, als die entsprechenden Zahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik wieder am Sinken waren.

Weiter gab es diverse **Sammelsuriumsgesetze** wie das „**Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekmpfung des internationalen Terrorismus**“ vom Juni 2016. Das ermglichte dem Bundesamt fr Verfassungsschutz, gemeinsam mit auslndischen Partnerdiensten Dateien zu betreiben, segnete die gemeinsamen Dateien von Polizei und Geheimdiensten noch einmal ab, erlaubte der Bundespolizei das Fhren von Verdeckten Ermittlern (VE) und anderes mehr.

Oder jenes im Frhjahr 2017, mit dem einerseits die Bundespolizei ermchtigt wurde, an den Grenzen **Lesegerte fr Autokennzeichen** einzusetzen, und andererseits die rechtliche Grundlage fr „**intelligente**“ **Videobberwachung** in Bahnhfen oder Einkaufszentren geschaffen wurde.

Und schlielich gab es die diversen Verschrfungen im **Asyl - und Auslnderrecht** – die nochmalige Ausdehnung der Ausweisungsmglichkeiten, der berwachung, der Abschiebehaft und ein Angriff auf die Restbestnde des Asylgrundrechts. Asyl – und Auslnderrecht sind in der Tat spezielles Polizeirecht, allerdings mit noch weniger Schutz als das eigentliche Polizeirecht.

Das war die Bundesebene.

Derzeit ziehen die Lnder nach mit ihren Polizeigesetzen. Auch sie bauen die berwachungsmethoden aus. Hinzu kommen auch hier Manahmen gegen die sogenannten Gefhrder: der mit elektronischer Fufessel berwachte Hausarrest und in einigen Lndern gar die Prventivhaft, die in Bayern alle drei Monate bis zum St. Nimmerleinstag verlngert werden kann. Vor dem Hintergrund deutscher Geschichte ist das ein Skandal.

Zweites Schlaglicht: Der Sicherheitspopulismus

Wenn in den letzten Jahren von Populismus die Rede war, dann hatten alle die AfD vor Augen. Sicher, diese neue Welle von Gesetzen passt sich hervorragend ein in den allgemeinen Rechtsruck, den Deutschland und Europa insgesamt derzeit erleben. Im Unterschied allerdings zu den Exzessen der Migrationsabwehr spielt die AfD im Kontext der Polizeigesetze (bisher jedenfalls) so gut wie keine Rolle. Es sind die jeweiligen Regierungsparteien, die sich mit dem populistischen Versprechen brüsten, mehr Sicherheit herzustellen, indem sie der Polizei alle angeblich notwendigen Mittel bereitstellen.

Im Bund waren das in der letzten Legislaturperiode CDU und SPD – die üblichen Verdächtigen, die seit

Jahrzehnten die Innenminister sowohl auf Bundes – wie auf Landesebene stellen.

Bei den Polizeigesetzen der Länder sind die Unionsparteien und die SPD endlich nicht mehr alleine. Sicher, das **bayerische Polizeiaufgabengesetz (PAG)** ist eine Glanzleistung der CSU. Es ist das schärfste unter den neuen Polizeigesetzen und daher kein Wunder, dass der bayerische Bundesinnenminister es zum Leitbild für das geplante Mustergesetz künden möchte. Während SPD und Grüne in Bayern gegen das PAG opponierten, war es in Baden-Württemberg eine grün-schwarze Koalition, die gemeinsam mit der SPD das neue Polizeigesetz beschloss. In Hessen regiert Schwarz-Grün und setzte den Hessentrojaner gegen die Mehrheit der grünen Partei durch. In NRW ist die liberale „Bür-

Broschüre „... trotz alledem: 25 Jahre PKK-Betätigungsverbot – Repression und Widerstand“

Aus Anlass der seit 25 Jahren bestehenden Kriminalisierungspolitik gegenüber Kurdinnen und Kurden in Deutschland, hat AZADİ mit Unterstützung der Roten Hilfe erneut eine Broschüre erstellt.



Im Vorwort unserer Broschüre zum 20jährigen PKK-Verbot hatten wir unsere Hoffnung ausgedrückt, dass allen eine Aktualisierung der Chronologie in weiteren fünf Jahren erspart bleiben möge und das PKK-Verbot (schlechte) Geschichte sei.

So ist es nicht gekommen. Im Gegenteil verschärfte sich die Situation erneut. Das hat uns veranlasst, die vergangenen fünf Jahre in den Fokus zu nehmen und nachzuvollziehen, welche Ereignisse zu den heutigen Verhältnissen geführt haben. Weil in der kurdischen Frage nichts isoliert betrachtet werden kann und sie eine internationale Dimension hat, befasst sich der erste Beitrag ausführlich mit den Entwicklungen in der Türkei, in Syrien und in der BRD seit 2013/14.

In weiteren Beiträgen nehmen Rechtsanwälte Stellung zu den Grundlagen der politisch motivierten Verfahren nach §§129a/b StGB sowie der Verbotsweiterung des BMI vom März 2017. Duran Kalkan, Mitglied des PKK-Exekutivrats, hat sich in einem langen Interview mit Civaka-Azad zu der Rolle Deutschlands im Zusammenhang mit dem türkisch-kurdischen Konflikt auseinandergesetzt. Er gehörte zu jenem Kreis kurdischer Exilpolitiker*innen, die im ersten großen „Düsseldorfer Prozess“ (1989 – 1994) angeklagt und verurteilt wurde. Wir haben

dieses Gespräch stark gekürzt und uns auf die politischen Hintergründe und Duran Kalkans Einschätzung der deutschen Kriminalisierungspolitik konzentriert.

Zentraler Teil der rund 130 Seiten umfassenden Publikation mit dem Titel „... trotz alledem: 25 Jahre PKK-Betätigungsverbot – Repression und Widerstand“, bildet die Chronologie der Ereignisse von September 2013 bis Ende Juli 2018.

Zu beziehen ist sie kostenlos, aber auf Spenden hoffend, bei:

AZADİ e.V., Hansaring 82, 50670 Köln; tel: 0221 - 0221 - 16 79 39 45; fax: 0221 - 16 79 39 48; email: azadi@t-online.de

gerrechtspartei“, die FDP, mit der CDU im Boot. In Bremen haben es die mitregierenden Grünen immerhin geschafft, dass der sozialdemokratische Innensenator seinen Polizeigesetzentwurf vorerst zurückzog. In Brandenburg wird sich erweisen müssen, ob die Linke in der Regierung dem SPD-Innenminister Einhalt gebietet. Und in Berlin gilt dasselbe sowohl für Grüne als auch für Linke. Einzig in Thüringen will man derzeit kein neues Polizeigesetz; allerdings hatte die bis 2014 regierende CDU-SPD-Koalition noch kurz vor ihrem Ende für eine Verschärfung des dortigen Polizeiaufgabengesetzes gesorgt.

Die Vermehrung der Koalitionsmöglichkeiten auf Landesebene hat also keineswegs dazu geführt, dass die Welle der neuen Polizeigesetze gebremst wurde.

Die Erfahrung der Sicherheitsgesetze der letzten Jahrzehnte lehrt, dass dieser Sicherheitspopulismus nach oben offen ist, dass spätestens beim nächsten (versuchten) Anschlag erneut die Frage aufgeworfen wird, ob die Polizei und/oder die Geheimdienste über genügend technische und rechtliche Mittel verfügen. Grüne und Linke werden sich dort, wo sie an Regierungen beteiligt sind, daran messen lassen müssen, ob sie diesem Populismus widerstehen oder ob sie um des lieben Koalitionsfriedens willen sich zu scheinbaren Kompromissen hinreißen lassen.

Drittes Schlaglicht:

Das polizeirechtliche Vorfeld

Polizeirecht ist Präventionsrecht. Es regelt das polizeiliche Handeln in Situationen, in denen noch keine Straftat passiert und auch sonst noch kein Schaden eingetreten ist. Weil dieses Feld praktisch unbegrenzt ist, zieht ein (hypothetisches) liberales Polizeirecht eine Grenze. Diese Grenze heißt, dass die Polizei nur bei konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit intervenieren darf, also dann, wenn sich ein Schaden zeitlich und inhaltlich abzeichnet.

Erst mit dieser Grenze erhält das Prinzip der Verhältnismäßigkeit einen Sinn. Der polizeiliche Eingriff in die Freiheitsrechte muss sich an dieser Gefahr messen lassen – sowohl, was den zu erwartenden Schaden, als auch, was die zeitlichen Konturen dieser Gefahr angeht.

Das, was wir seit den 1970er Jahren erleben, ist die Verlagerung des polizeilichen Handelns vor die Grenze

der konkreten Gefahr, eben ins weite „Vorfeld“. Der Einsatz eines V-Mannes oder eines VE lässt sich gar nicht an eine konkrete Gefahr binden. Die Spitzel werden nicht ad hoc eingesetzt. Sie müssen langfristig in die Szene, die sie ausforschen sollen, eingeschleust werden.

Solche geheime Methoden sind typisch für das Vorfeld. In den letzten Jahrzehnten wurden diese Befugnisse nicht nur rechtlich ausgedehnt, sondern auch technisch und organisatorisch verankert.

Viertes Schlaglicht:

das Vorfeld des Vorfeldes – die Geheimdienste

Hier halten wir es ganz kurz. Die bundesdeutschen Geheimdienste können immerhin nicht selbst Zwangsmaßnahmen vornehmen. Dafür ist dann aber ihre Schnüffelei an keine ernstzunehmende rechtliche Grenze gebunden. Bezeichnenderweise ist auch hier eine Ausdehnung der „nachrichtendienstlichen Mittel“ festzustellen.

Seit den 1960er Jahren ist der „Ausländerextremismus“ ein beliebtes Arbeitsfeld des Verfassungsschutzes. Denn: Politisch organisierte Migrant*innen galten schon immer als Gefahr.

Fünftes Schlaglicht:

Das strafrechtliche Vorfeld

Was im Polizeirecht die konkrete Gefahr, ist im Strafverfahren der Verdacht. Er soll das Handeln der Behörden begrenzen auf die Verfolgung von Straftaten und auf Verdächtige sowie Beschuldigte dieser Taten.

Das ist alles schön und gut, aber wenn Strafbestimmungen nicht mehr an einer Handlung ansetzen, sondern an einer Meinung oder an der Mitgliedschaft oder Unterstützung einer Organisation, dann werden auch die schützenden Elemente des Verdachts und des Beschuldigtenstatus aufgeweicht.

Da wären wir genau da angekommen, wo wir heute Morgen im Referat von Lukas Theune gestartet sind.

Weiter demonstrieren gegen diesen Irrsinn

Was ich aber zum Schluss unbedingt erwähnen will, sind die vielen großen und kleinen Demonstrationen und Protestaktionen der letzten Monate gegen diesen Irrsinn. Sie sind immens wichtig und müssen fortgesetzt werden.

Zu den Referierenden

Tamara Buruma, Rechtsanwältin in Amsterdam, Klagea vertreterin der PKK im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg gegen die Listung der PKK in der EU-Terrorliste

Heiner Busch, Vorstandsmitglied des Komitees für Grundrechte und Demokratie e.V., Köln und Redakteur der Informationsschrift „Bürgerrechte & Polizei“, Cilip

Holger Deilke,

Aus Krankheitsgründen konnte Monika Morres, Mitarbeiterin von AZADÎ, ihren Vortrag nicht halten. Holger Deilke hat dies freundlicherweise übernommen. Er ist langjähriger Mitarbeiter von AZADÎ und Aktivist u.a. bei Tatort Kurdistan.

Mehmet Demir, langjähriger kurdischer Aktivist, u. a. viele Jahre Vorsitzender der Föderation kurdischer Vereine in Deutschland, YEK-KOM e.V.

Jan Fermon, Rechtsanwalt in Brüssel, einer der Verteidiger im Prozess gegen zahlreiche kurdische Politiker*innen und Medienschaffende. Der Jurist ist zudem Generalsekretär der Internationalen Vereinigung Demokratischer Anwälte (IADL). In einem Tribunal zu den Kriegsverbrechen, Menschenrechtsverletzungen und den Staatsterror des türkischen Staates der Jahre 2015/2016, das vom „Permanenten Völkertribunal“ (PVT) im Jahre 2018 durchgeführt wurde, fungierten Jan Fermon neben einer italienischen Menschenrechtlerin als Vertreter*in der Anklage. Sie hatten den

Auftrag, eine hundertseitige Anklageschrift gegen Präsident Recep Tayyip Erdoğan und mehrere Militär – und Geheimdienstbeamte anhand von Zeugnisaussagen zu prüfen und vorzutragen. Sie warfen dem türkischen Staat u. a. vor, für gezielte Tötungen kurdischer Aktivist*innen und Intellektueller verantwortlich gewesen zu sein. Im Mai 2018 wurde das Urteil durch die Internationale Jury des PVT verkündet und Erdoğan sowie staatliche Organe der schwersten (Kriegs) Verbrechen an Kurdinnen und Kurden verantwortlich gewesen seien und hierfür bestraft werden müssten. Kein Zweifel bestehe daran, dass die PKK alle Kriterien einer politisch-militärischen Organisation erfülle, die einen bewaffneten Kampf für die Realisierung des Selbstbestimmungsrechts gegen den türkischen Staat, sein Militär und seine Sicherheitskräfte führe.

Jürgen Hoppe, ehemaliger Redakteur beim Westdeutschen Rundfunk (WDR)

Edith Lunnebach, Rechtsanwältin in Köln

Sie gehörte zum Verteidiger*innenkreis im ersten Großverfahren gegen kurdische Exilpolitiker*innen, dem sog. „Düsseldorfer Prozess“.

Cansu Özdemir, Abgeordnete der Linkspartei in der Bürgerschaft Hamburg

Dr. Peer Stolle, Rechtsanwalt in Berlin, Vorsitzender des Republikanischen Anwalt*innenverbandes (RAV e.V.)

Lukas Theune, Rechtsanwalt in Berlin

Danksagung

Wir möchten uns ausdrücklich bei denen herzlich bedanken, die – neben den Referent*innen – zum Gelingen der Konferenz beigetragen haben:

Moderator*innen, Dolmetscher, Freund*innen des NAV-DEM-Vereins Berlin, Bundesvorstand der Ro-

ten Hilfe sowie Mitarbeiter*innen des Karl-Liebknecht-Hauses, denen wir verdanken, dass unsere Konferenz in seinen Räumen stattfinden konnte.

